

# BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVIII. Jahrgang.

Berlin, 15. Februar 1919.

Nummer 10.

## Inhalts-Verzeichnis.

Reichsgerichtsrat Dr. Ernst Neukamp †  
Zum Inflationsproblem der Uebergangswirtschaft.  
Von Privatdozent Dr. Fritz Terhalle, Breslau.  
Kosten und Finanzierung unserer Nahrungsmittelversorgung  
aus dem Auslande.  
Von Dr. Rautenberg, Berlin.  
Zur Verstempelung von Schrankfachvollmachten.  
Von Rechtsanwalt Dr. Max Manasses in Oöln, Justitiar  
des A. Schaaffhausen'schen Bankvereins.

Ueber die Pflicht zur Wiedereinstellung der Angestellten.  
Von Gerichtsassessor Dr. K. E. Sippell, Discontogesellschaft, Berlin.  
Wahrung des Bankgeheimnisses bei der Veranlagung der allgemeinen Umsatzsteuer.  
Falsche 50-Markscheine der Darlehnskasse Ost.  
Gerichtliche Entscheidungen.  
Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

### Reichsgerichtsrat Dr. Ernst Neukamp †.

Am 6. Februar d. J. verstarb nach kurzer Krankheit Herr Reichsgerichtsrat Dr. Ernst Neukamp. Unsere Zeitschrift verliert in dem Dahingegangenen einen ihrer ständigen Mitarbeiter, dem sie sich für sein reges Interesse an der Entwicklung unseres Organs und für zahlreiche außerordentlich wertvolle bei uns veröffentlichte Beiträge zu besonderem Dank verpflichtet fühlt.

Der Verstorbene war am 8. September 1852 zu Soest geboren; er war vor seiner Berufung an das Reichsgericht Mitglied des Oberlandesgerichts Köln und Dozent an der dortigen Handelshochschule. Den Fragen des Handelsrechts hat er stets besonderes Interesse entgegengebracht; sein Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie verschiedene Einzelbeiträge über dieses Rechtsgebiet haben allgemeine Anerkennung gefunden. Besonderen Dank hat sich Neukamp bei den am Bank- und Börsenverkehr teilnehmenden Kreisen durch seine im Jahre 1904 auf Anregung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes veröffentlichte Schrift „Differenzgeschäfte und Börsentermingeschäfte in Gesetzgebung und Rechtsprechung“ verdient, welche die Unhaltbarkeit der unter dem Börsengesetz vom 22. Juni 1896 eingetretenen Rechtszustände, gestützt auf eine Fülle wissenschaftlichen Materials, nachwies und die Börsengesetzrevision des Jahres 1908 wirksam vorbereitete. In dem vom Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes herausgegebenen Kommentar zum Börsengesetz hat Neukamp den 4. Abschnitt (Börsentermingeschäfte) mit der ihm eigenen Klarheit und Gründlichkeit bearbeitet. Seine sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten betreffen vornehmlich das Staats- und Verwaltungsrecht Rheinlands und Westfalens, das Gewerberecht sowie das gewerbliche und literarische Urheberrecht.

Das Andenken des zu früh Verstorbenen wird von uns stets in hohen Ehren gehalten werden.

### Zum Inflationsproblem der Uebergangswirtschaft<sup>1)</sup>.

Von Privatdozent Dr. Fritz Terhalle, Breslau.

Als der schwedische Nationalökonom Gustav Cassel 1916 in seinem Schriftchen über „die wirtschaftliche Widerstandskraft Deutschlands“ der populären und namentlich auch von amtlicher Seite immer wieder betonten Ansicht, das Disagio der Reichsmark stehe „außer jedem Zusammenhang mit dem inneren Werte unserer Währung“, entgegentrat, fand er noch recht lange Widerspruch bei namhaften Autoren, die nicht zugeben wollten, daß auch wir für Kriegszwecke die „indirekte Steuer“ einer künstlichen Geldschöpfung uns nutzbar machten. Heute dreht sich der Streit der Meinungen nicht mehr um das Ob, sondern nur noch um das Wiegroß, und daran anschließend, was zu unternehmen sei, um der Kriegsinflation alsbald eine Friedensdeflation entgegenzusetzen. Und merkwürdig, obwohl jeder Tag der Demobilisierung und der Uebergangswirtschaft uns das Gegenteil zeigt, sehen anscheinend manche noch mehr das Deflations- als das Inflationsproblem unserer Tage.

Nun bedarf es zwar keiner näheren Begründung, daß jede vernünftige Politik erst auf Grund einer genauen Tatsachenkenntnis einsetzen soll, aber kaum irgendwo ist eine solche schwieriger als auf dem Gebiete des Geldwesens, denn die sichtbarste und wichtigste Tatsache, die Preisgestaltung, ist bekanntlich ebenso von der Waren- wie von der Geldseite her bedingt. Dennoch ist es unerlässlich, sich wenigstens über die Entwicklungstendenzen, die gegenwärtig von der Geldseite her wirksam werden, möglichste Klarheit zu verschaffen. Der Versuch mag in aller Kürze unternommen werden.

Selbst dann, wenn sich unsere Hoffnung verwirklicht, daß nunmehr alsbald die Schaffung einer künstlichen Kaufkraft, insbesondere für Staatszwecke, beendet sein wird — eine Hoffnung, die namentlich mit Rücksicht auf die Inangriffnahme von großen Notstandsarbeiten, die Bewilligung erheblicher Teuerungszulagen für Beamte und Arbeiter (bei möglicherweise reduzierter Arbeitsleistung) vor endgültiger Erledigung der großen Finanzreform, von manchem anderen gar nicht zu reden, kaum sehr groß ist —, müssen wir mit inflationistischen Einwirkungen auf die Preise rechnen. Man braucht ja nur darauf hinzuweisen, wie groß die erwerbswirtschaftlichen Geldreserven sind, die darauf warten, sobald als möglich wieder dem Betriebe ihrer Besitzer nutzbar gemacht zu werden, welche Reserven ferner die Wiederaufnahme der früher gewohnten

<sup>1)</sup> Der Aufsatz ist der Schriftleitung bereits Anfang Dezember 1918 zugegangen. Sein Abdruck konnte wegen Raum-mangels leider erst jetzt erfolgen.



Kreditpolitik unserer Banken bietet, wenn man nur einige bis jetzt „gefesselte“ Kaufkraft nennen will. Ähnlich ist es mit der in Kriessanleihen gebundenen künstlichen Kaufkraft. Im Kriege hielten wir es nicht nur für eine finanzwirtschaftliche, sondern ebensosehr für eine wichtige volkswirtschaftliche Sorge, für alsbaldige Ablösung der schwebenden in Anleihschulden, und damit für eine Rückleitung der Noten und eine Festlegung der zusätzlichen, dem Reiche zur Verfügung gestellten Kaufkraft zu wirken; auch nach der formellen Beendigung des Völkerkriegens wird das infolge der manchen noch offenstehenden und neu hinzugekommenen Posten noch eine Zeitlang der Fall sein. Aber darüber muß man sich wohl klar sein, daß damit die Wirkung der Kriessinflation noch nicht beseitigt ist, denn die „Bindung“ der zusätzlichen Kaufkraft bedeutet doch zunächst nichts anderes als die Verhinderung, daß die zusätzliche Kaufkraft mit einem Mal am Markte sich geltend macht, sie ist Vorsorge für eine zeitliche Verteilung nach Maßgabe des Zinsendienstes. Freilich der Zinsendienst wird seinerseits bei ordentlicher Finanzwirtschaft nur dadurch bewirkt, daß die für die Zahlung der Zinsen nötigen Beträge aus Steuereinnahmen bestritten werden, und daß damit dann die zunächst in eine „Kuponnachfrage“ umgewandelte zusätzliche Kaufkraft einen materiellen Untergrund durch eine weggesteuerte wirtschaftlich begründete Kaufkraft erhält. Und selbst mit der Wegsteuerung ist noch nicht jede inflationistische Nachfrage auf Grund von Kriessanleihen beseitigt. Man braucht zwar wohl kaum die Verwirklichung des vor kurzem in der Deutschen Allgemeinen Zeitung gemachten eigenartigen Vorschlages, den Großunternehmungen zu gestatten, gegen Hinterlegung von Kriessanleihen bis zu 80 pCt. deren Betrages Notgeld auszugeben — als ob wir noch nicht mehr als genug Sorten und Mengen von Notgeld hätten —, in Rechnung zu stellen, aber dennoch ist sehr nachdrücklich auf die Beleihungsnotwendigkeit hinzuweisen, die sich für private Unternehmungen zwecks Beschaffung von Betriebskapital ergeben muß. In noch nicht absehbarem Umfange wird sich so auf Grund der gebundenen eine ungebundene Zahlungskraft geltend machen, wird ein Kredit beansprucht werden. Nun ist zwar Kredit im eigentlichen Sinne nichts anderes als Uebertragung einer vorhandenen Kaufkraft gegen das Versprechen einer entsprechenden Gegenleistung für die Zukunft, aber diese Kreditgewährung wird doch im vorliegenden Falle stark an Bedeutung zurücktreten hinter die Uebertragung einer ad hoc geschaffenen Kaufkraft, z. B. durch Emission von Darlehnskassenscheinen, die doch letzten Endes ihre Kaufkraft wirtschaftlich nur darin begründet finden, daß den konkurrierenden übrigen Geldzeichen eine entsprechende Quote „weggesteuert“ wird. Schließlich, um das in diesen Tagen Wichtigste nochmals ausdrücklich hervorzuheben, wohin muß es führen, wenn insbesondere von der Arbeiterschaft, aber keineswegs ausschließlich von ihr allein — um das Wort eines Vertreters der jetzigen Regierung zu wiederholen —, „hahnebüchene“ Geldforderungen für ihre der Volkswirtschaft geleisteten — vielleicht gelegentlich auch entzogenen — Dienste gestellt werden? Aber davon mag in diesem Zusammenhange des weiteren abgesehen, dafür die empfohlene Deflationspolitik etwas näher geprüft werden.

Auch da ist leider festzustellen, daß manche Reformer über der Eile des Handelns die Weile des Ueberlegens darüber vergessen haben, was denn der Hauptschaden der Inflation ist, wo man mithin mit einer „Sanierung“ einzusetzen hätte. Worin liegt denn die Not und der Schaden? Allgemein wirtschaftlich, abgesehen von einer möglichen Zerrüttung des gesamten Geldwesens, doch so gut wie ausschließlich in der außerwirtschaftlichen Störung des volkswirtschaftlichen Entwicklungsprozesses, in der „vorübergehenden“ Ab- und Umlenkung der Gütererzeugung, der künstlich geänderten Richtung der Güterverteilung und ihres Verbrauchs, die nur deswegen so schädlich volkswirtschaftlich und sozialpolitisch wirken, weil es im normalen Entwicklungsgang nur langsam und unter vielen Opfern gelingt, die gesamte Wirtschaft auf den geänderten Geldwert einzustellen. Hat sich

die Anpassung erst einmal durchgesetzt, dann bleibt als endgültiger Schaden nur ein Güterausfall übrig, der durch eine Fehlleitung der Güterproduktion und ihrer Verteilung oder durch eine größere Konsumtion entstanden ist. Wirtschaftspolitische Aufgabe müßte es also sein, dafür zu sorgen, daß der Zustand, in dem eine Anpassung erfolgt ist, der „Gleichgewichtszustand“, möglichst bald erreicht wird. Zwei Möglichkeiten kann es aber dafür nur geben entweder eine Rückbildung, d. h. Schaffung des Zustandes, wie er sein würde, wenn die zusätzliche Kaufkraft, die noch nicht „bis zum letzten Gliede“ angekommen ist, überhaupt nicht da wäre, oder aber Fortbildung, d. h. Begünstigung einer schnellen Fortpflanzung der inflatorischen Wirkungen bis zur letzten Wirtschaft.

Keine der beiden theoretischen Möglichkeiten kann aber praktisch verwirklicht werden. Wirksam wird nämlich die zusätzliche Kaufkraft dadurch, daß sie zunächst zu höheren Preisen für bestimmte einzelne Produkte führt und so deren Herstellern und Händlern größere Gewinne einbringt, die wieder ihrerseits zwecks Ausnutzung der guten Konjunktur ihren Lieferanten für Rohstoffe usw., ihren Arbeitern und Angestellten höhere Einkommen bewilligen und damit für die Besitzer gleichartiger volkswirtschaftlicher Werte im Zeichen der Konkurrenzwirtschaft die Einkommen steigern. Es kommt also darauf an, entweder die Steigerung der Einkommen durch die noch nicht ausgeglichenen inflatorischen Maßnahmen zu beseitigen oder dafür zu sorgen, daß auf dem Wege der Preisbildung alsbald allen Einkommensbeziehern die nominelle „Zulage“ zugewendet wird, und nicht erst einige Wirtschaften einen wirklichen vorübergehenden Gewinn auf Kosten der anderen machen können. Das aber ist ganz undurchführbar; keiner wird angeben können, bis wie weit denn die Einkommensverschiebung infolge der inflatorischen Maßnahmen schon gelangt ist, erst recht nicht in einer Zeit, wo die Einkommensverschiebung infolge einer grundlegenden Aenderung im Verhältnis von Angebot und Nachfrage nach Waren in so großem Maßstabe vor sich geht, wie das in der Gegenwart der Fall sein muß. Gerade die zur selben Zeit „von der Wareseite“ her wirkende Einkommens- und Vermögensverschiebung macht es auch zur Unmöglichkeit, praktisch die ungünstigen Inflationsfolgen dadurch abzuwenden, daß man einfach den Gesamtzuwachs an Einkommen zum Ausgangspunkt von geldpolitischen Maßnahmen der in Rede stehenden Art macht; praktisch ist es unmöglich, festzustellen, inwieweit die Geldseite und inwieweit die Wareseite der treibende Faktor bei der Preisentwicklung ist bzw. gewesen ist, ganz zu schweigen davon, daß beide Ursachenreihen nicht nur nebeneinander, sondern auch gegeneinander arbeiten können und werden.

Diese mehr allgemein wirtschaftlichen Erwägungen und Ueberlegungen treten in der Diskussion deswegen so gut wie ganz zurück, weil man die ganze Frage fast nur unter dem Gesichtswinkel des auswärtigen Handels betrachtet. Im Interesse unserer Valuta sei es unbedingt notwendig, die Preise zu senken und damit die Ausfuhr bei einem günstigeren Valutastand zu ermöglichen, und zwar mit Hilfe geldpolitischer Maßnahmen der in Rede stehenden Art. Demgegenüber ist auch hier vorab darauf aufmerksam zu machen, daß eine Inflation nur deswegen so schädlich wirkt, weil sie den Gleichgewichtszustand des internationalen Handels stört, und zwar genau so wie denjenigen der inneren Wirtschaftsführung. Auch hier ist es gänzlich unmöglich, festzustellen, welcher Teil der auch im normalen Zustand sich fortwährend ändernden volkswirtschaftlichen Entwicklung durch währungspolitische Maßnahmen beeinflußt ist, und gegebenenfalls inwieweit das zutrifft. Wollte man auf gut Glück darauflos arbeiten, etwa durch eine „Deflation“, so könnte es nur zu leicht passieren, daß sich auf der einen Seite die von der Inflation wirksamen Kräfte durchzusetzen streben, während auf der anderen Seite die deflatorischen Maßnahmen sich Geltung zu schaffen versuchen, m. a. W., daß man versucht, eine Störung des wirtschaftlichen Entwicklungsprozesses durch eine andere zu vertreiben oder zu mildern.

Selbst dann, wenn man alle diese theoretischen Ueberlegungen ausschalten möchte, so versuche man doch nur



die Frage einmal zu beantworten, die vor jeglichem vernünftigen Eingriff beantwortet sein muß: Welches Preisniveau muß dem angestrebt werden, und wie weitgehend muß der Eingriff sein, um dieses zu erreichen? Niemand hat heute ein Urteil darüber, wie sich im Inlande „die“ absoluten Preise nach Kriegsbeendigung ungefähr gestalten werden, wenn freiere Verkehrsmöglichkeiten — deren Umfang ebenso unbestimmt ist wie manches andere — gegeben sind. Völlig im Dunkeln tapen wir erst recht in bezug auf die Preisentwicklung im Auslande. Zwar hörten wir, daß beispielsweise für England die Indexziffern von 116,6 für Juli 1914 auf 278,5 für Juli 1918 in die Höhe geschnellt sind, wir hörten davon, daß man der schweizerischen Nationalbank ernste Vorwürfe machte, sie habe durch ihre Politik die Preise stark beeinflusst, daß in Schweden, wo die wichtigsten Lebensgüter während des Krieges auf mehr als das Dreifache ihres früheren Preises gestiegen sind<sup>2)</sup>, ein Ausschuß eingesetzt wurde zur Untersuchung der Frage des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Vermehrung des Notenumlaufs und der allgemeinen Preissteigerung, daß nach einem Aufsatz des Tokioter Korrespondenten des *Economist*<sup>3)</sup> man in Japan den Eindruck habe, man nähere sich allmählich den europäischen Teuerungsverhältnissen; kurz, daß in allen Ländern sich eine starke Teuerung geltend macht (ohne daß sich „die Gelehrten darüber einig sind“, ob und inwieweit die Teuerung durch eine Inflation verursacht sei) — aber es dürfte sich kaum ein Erstzunehmender finden, der den Mut hat, etwas über die zukünftige Entwicklung der Auslandspreise zahlenmäßig zu verbürgen. Für einen schnell entschlossenen Reformator mag das vielleicht nur ein Anlaß sein, eine solche Kur vorzunehmen, die das heimische Preisniveau auf einen Stand bringen soll, der im denkbar ungünstigsten Falle mehr als ausreichen muß. Ueber das Ergebnis einer derartigen „allopathischen Behandlungsweise“, mittels deren der Teufel durch Beelzebub ausgetrieben werden soll, braucht nach den obigen Ausführungen nichts mehr gesagt zu werden.

Es liegt in der Natur der Dinge begründet, daß als Mittel der Deflationspolitik zunächst vorzugsweise rein volkswirtschaftliche Maßnahmen empfohlen wurden. Im Inlande wie im Auslande — auch in England — glaubte man, durch Verbesserungen auf dem Gebiete des Zahlungsverkehrs dem schwierigen volkswirtschaftlichen Inflationsproblem beikommen zu können. Bei uns war es selbst Lujo Brentano, der vor einiger Zeit in zwei viel beachteten Artikeln im Berliner Tageblatt<sup>4)</sup> sich mit Nachdruck für den bargeldlosen Zahlungsverkehr deswegen einsetzte, weil er den Geldwert hebe, indem durch ihn Papiergeld aus dem Verkehr genommen und damit dessen Wert gehoben würde. Man braucht demgegenüber nur auf das zu verweisen, was schon John Stuart Mill seinen Zeitgenossen entgegenhielt, als er sich gegen „eine so nur die Oberfläche berührende Maßregel wie die Beschränkung der Emission von Banknoten“ wandte, denn es wird dabei ganz übersehen, daß das Papiergeld nur eine von mehreren Geldformen darstellt. Theoretisch wesentlich begründeter erscheint denn doch der schwedische Vorschlag einer Kapitalrationierung, der nunmehr endgültig vom schwedischen Reichstag abgelehnt ist, wenn er auch als undurchführbar und daher in seinen Folgen als unzweckmäßig bezeichnet werden muß. Ob trotzdem das Projekt bei uns nicht alsbald, vielleicht in einer etwas veränderten Form, neu auftauchen wird, erscheint heute noch fraglich. Gegenwärtig arbeitet man in erster Linie auf andere Maßnahmen hin, und zwar vor allen Dingen auf finanzwirtschaftliche.

Zwei finanzwirtschaftliche Mittel sollen für uns die Retter aus der Inflationsnot sein: 1. schnellste

Ablösung der schwebenden Schulden durch Anleihen; 2. Schuldentilgung, möglichst durch eine einmalige große Vermögensabgabe. Bei dem Verlangen nach möglichst schneller Umwandlung der schwebenden Schulden in feste Anleihen, geht man anscheinend von der Erwägung aus, daß Reichswechsel und Reichsschatzanweisungen auf Grund der Gesetze vom 4. August 1914 auch als Notendeckung im Gegensatz zu früher in Betracht kommen. Verschwinden diese Notenunterlagen, so argumentiert man, dann müssen auch die entsprechenden Noten aus dem Verkehr zurückfließen, und damit ist die Inflation rückgängig gemacht. Gewiß kommt diese Ueberlegung denjenigen, der sich etwas eingehender um die Erkenntnis der Zusammenhänge auf dem Gebiete des Geldwesens bemüht hat, etwas naiv vor, aber ist sie nicht in breiteren Schichten entstanden durch eine zwar sehr aner kennenswerte, aber nicht selten auch mißverständliche Propaganda für unsere Kriegsanleihen? Noch kürzlich hieß es in einer unserer größten und angesehensten Handelszeitungen anlässlich der neunten Kriegsanleihe: „Die Kriegsanleihe hat die Aufgabe, überflüssiges Papiergeld, das die Reichsbank für die Schatzwechsel in den Verkehr gebracht hat, wieder in unser Zentralnoteninstitut zurückzupumpen. Heraus muß das Geld, wenn unsere Wirtschaft gesund bleiben soll. Niemals kann das Preisniveau wieder auf einen vernünftigen Stand zurückgehen, solange der unsinnige Papierumlauf nicht zurückgeschraubt wird.“ Wenige Tage vorher war — allerdings im Handels- und nicht im politischen Teil — derselben großen Tageszeitung mit Recht von „mannigfachen Formen des Papierses, sei es nun Anleihen oder Banknoten“ die Rede.

Bei einigem Nachdenken muß man zu dem Ergebnis kommen, daß die schwebenden Schulden gar nicht so wesentlich anders auf die Geldwertentwicklung wirken als die langfristigen Anleihen. Das wird doch schon durch die Tatsache angedeutet, daß wir in größtem Umfange einen einfachen Umtausch von Schatzanweisungen in Anleihen vornehmen; den Absatz der Schatzanweisungen an private Käufer geradezu als Vorbereitung der Emission von Kriegsanleihe ansahen. Wer kauft denn die kurzfristigen Schuldpapiere? Doch nur Eigentümer von Geld oder Inhaber von Geldforderungen, die eine „Anlage“ suchen, genau wie bei langfristigen Obligationen. Die kürzere Laufzeit im ersten Falle verbürgt formell zwar eine frühere Rückzahlung des Kapitals, materiell ist aber in normalen Zeiten infolge des Börsenhandels jederzeitige Realisierbarkeit auch bei den langfristigen Obligationen gegeben; wir wissen auch, daß für die erste Zeit nach dem Kriege, wo vielleicht ein größerer Teil der Kriegsanleihen dem Markte zustreben wird, Maßnahmen getroffen sind, die es jedem ermöglichen, im Falle eines wirklichen Bedarfs einen Käufer für seine Papiere zu finden. Und wenn ferner bei Fälligkeit Schatzanweisungen auf der einen Seite eingelöst und auf der anderen infolge irgendwelcher Umstände wieder neue Papiere gleicher Art ausgegeben werden, so ist doch für die letzteren zunächst ohne weiteres ein Markt vorhanden; unter dem Gesichtspunkte der Gesamtwirtschaft betrachtet, handelt es sich doch nur um einen Umtausch des einen Wertpapierses in ein anderes, die Menge des umlaufenden Geldes wird dadurch auf die Dauer nicht berührt.

Vollzieht sich der Umtausch dagegen nicht so glatt, wie es hier angenommen, dann gibt es doch nur zwei Möglichkeiten: entweder kann man seine Mittel nicht nochmals wieder in Schatzanweisungen festlegen, weil man sie für andere private Zwecke dringender benötigt, so daß der Staat — da er langfristige Anleihen dann wahrscheinlich erst recht nicht ausgeben könnte — die Notenpresse für sich ausnützen und neues Papiergeld in den Verkehr bringen müßte, oder aber man will dem Staat nicht borgen, weil der Staatskredit erschüttert ist; auch hier müßte dann zum selben letzten Aushilfsmittel gegriffen werden. Bei einer mangelnden Fähigkeit, dem Staate weiter zu borgen, würde es bei langfristigen Anleihen nicht anders sein, denn wenn kein Käufer für Staatsanleihe vorhanden ist, dann muß der Besitzer, der notwendig Geld braucht, seine Stücke „beleihen“ lassen, d. h. in diesem Falle einen „Kredit“ in Anspruch nehmen, der wieder nur durch

<sup>2)</sup> Vergl. Behrmann, Schwedische Kriegspreise. Vossische Zeitung Nr. 383 vom 29. Juli 1918.

<sup>3)</sup> Vergl. Frankfurter Zeitung Nr. 231 vom 21. August 1918: Japans wirtschaftliche Kriegsbilanz.

<sup>4)</sup> Die Geldentwertung, ihre Ursachen und ihre Abhilfe, B. T. Nr. 390 vom 2. August 1918. — Geldentwertung und bargeldloser Zahlungsverkehr. B. T. Nr. 441 vom 13. August 1918.



Schaffung einer künstlichen Kaufkraft realisiert werden kann. Anders dagegen bei einer mangelnden Willigkeit, Staatspapiere zu erwerben. Auch hier würde der jeweilige Besitzer von langfristigen Anleihen keine Kaufkraft finden, er bliebe auf seinem Papier „sitzen“ jedoch ohne daß es nun nötig würde, geldschöpferisch in den volkswirtschaftlichen Entwicklungsprozeß einzugreifen. Die Einlösung der Schatzanweisungen hingegen müßte in der Regel mit Hilfe der Notenpresse erfolgen, und da liegt in der Tat eine volkswirtschaftliche Gefahr der schwebenden Schulden, die aber — um es nochmals zu sagen — nur dann gegeben ist, wenn man einen „Umtausch“ nicht, oder nur zu solchen Bedingungen erreichen kann, daß man glaubt, lieber das scheinbar so billige Papiergeld zu Hilfe nehmen zu müssen. Dieser Fall kann hoffentlich auch in Zukunft für unsere deutschen Verhältnisse außer Betracht bleiben, denn es müßte schon sehr schlimm kommen, wenn wir zu einer „Rückbildung“ des Schatzanweisungskredits greifen müßten, zudem dürfte er auch von denjenigen, die das in Rede stehende Deflationsmittel befürworten, kaum gemeint sein, denn sie wollen eine Umwandlung in langfristige Anleihen und bekämpfen lediglich das Fortbestehen der schwebenden Schulden im Interesse des Geldwertes. Ihnen gegenüber braucht man nur zu betonen, daß schwebende Schulden zwar zur Zeit ihrer Prolongation bezw. ihres Umtausches vorübergehend Geldmittel in Anspruch nehmen, aber hier ist es genau so wie mit den bekannten Quartalsansprüchen, sie sind für die Kaufkraft des Geldes nicht bedeutsam.

Das zweite mehr propagierte und von namhaften Autoren auf dem Gebiete des Geldwesens vertretene finanzwirtschaftliche Mittel zur Hebung des Geldwertes soll eine Schuldentilgung des Reiches sein, und zwar vor allem eine Schuldentilgung, ermöglicht durch eine einmalige große Vermögensabgabe. Robert Liefmann, dem die möglichst baldige Erreichung billigerer Preise im Inlande als „vielleicht die wichtigste Aufgabe der sogen. Uebergangswirtschaft“ erscheint, meinte beispielsweise in einem Vortrag in Berlin<sup>6)</sup>, den er auf Einladung des Deutsch-Argentinischen Zentralverbandes vor einem geladenen Publikum hielt, bei der Sorge für billigere Preise sei es mit direkten Eingriffen in die Preisgestaltung nicht getan, es sei vielmehr zugleich mit einer Verminderung der Einkommen eine Verminderung der Umlaufmittel anzustreben. Das Mittel dazu seien nicht nur Anleihen, sondern auch Heranziehung von Erträgen, und Steuern, vor allem Kriegsgewinnsteuern und daneben eine einmalige stark gestaffelte Vermögensabgabe. „Eine einmalige Vermögensabgabe...“, so heißt es im Zeitungsbericht, erklärte der Redner für nötig, um der äußerst ungünstigen Vermögensentwicklung während des Krieges entgegenzuwirken, die nicht nur sozial ungünstig ist, sondern auch wirtschaftlich durch die fortgesetzte Steigerung aller Preise...“

Für das gleiche Ziel setzt sich die Frankfurter Zeitung schon seit längerer Zeit energisch ein; noch kürzlich führte sie aus:<sup>7)</sup> Um die ersten Vorbereitungen für einen Abbau der ungesund aufgebauchten Preise herbeizuführen, müsse man mit der Ueberfülle von Papier, Anleihen oder Banknoten grundsätzlich aufräumen; „zu diesem Zwecke werden wir eine Vermögensabgabe in recht ansehnlichem Umfange wohl zu erwarten haben.“ Auch Otto Heyn<sup>7)</sup> erwartet von einer teilweisen Vermögenskonfiskation eine „erzwungene Einschränkung der Nachfrage und dadurch einen Preisrückgang.“

Zu einer derartigen Schlußfolgerung mag man vielleicht schon dann kommen können, wenn man sich die oben ange deutete „Verteilung“ der Inflation vor Augen hält: Dadurch, daß so und so viele Hundertmillionen Jahr für

Jahr auf Grund von Kuponeinnahmen als Nachfrage am Markte sich geltend machen, wird der Preis in die Höhe getrieben, höher als er ohne diese Nachfrage sein würde. Daher möglichst schnelle Tilgung, damit die „künstliche“ Nachfrage wegfällt und die Preise wieder auf ihre allein durch Momente auf der Wareseite gebildete Höhe zurückgehen. Wird aber bei diesem ganzen Gedankengang nicht gerade da mit der Ueberlegung aufgehört, wo die auf Grund der Kupons geltend gemachte Kaufkraft zur Entstehung gelangt? Voraussetzung für die Nachfrage der Besitzer von Krieganleihe usw. ist doch, daß der Schuldendienst pünktlich erledigt, d. h. also, daß das Reich ihnen eine Kaufkraft mit Hilfe der Steuern überweist, die im Wege des wirtschaftlichen Verkehrs entstanden ist. Die erstere Nachfrage wird also nur deswegen möglich, weil sie anderswo zunächst automatisch und dann zwangsweise genommen ist. Diese Ueberlegung gilt für den ganzen Schuldendienst, sowohl für die Zinszahlung wie für die Tilgung. Für die Preisgestaltung, soweit sie durch Momente auf der Seite des Geldes bedingt wird, ist es insoweit ganz gleichgültig, ob die Kriegsschuld schnell oder langsam, oder gar überhaupt nicht getilgt wird. Wird keine Schuldabbürdung vorgenommen so müssen Steuern erhoben werden für den Zinsdienst in dem Umfange, wie es die Kaufkraft auf Grund der Kupons bedingt; wird langsam getilgt, dann werden entsprechend der fortschreitenden Tilgung weniger „Zinssteuern“ nötig, die wegfällende Nachfrage auf Grund der getilgten Obligation wird nunmehr ersetzt durch die „freiwerdenden“ nicht mehr durch Steuern beanspruchten Einkommensbeträge; verfügt man endlich die so viel besprochene Einmalige, so hat man zwar keine „inflationistische“ Nachfrage auf Grund von Kupons mehr zu befürchten, aber man braucht auf der anderen Seite auch genau in demselben Umfange — abgesehen von den Verwaltungskosten für den Schuldendienst — keine „Beschlagnahme“ von Einkommen vorzunehmen.

Nicht zutreffend dürfte fernerhin die Ueberlegung sein, daß bei Einführung der großen einmaligen Vermögensabgabe die Preise deswegen sich niedriger stellen, weil man dann in der Kalkulation mit weniger Steuern zu rechnen hat. Will man von diesem Gesichtspunkte aus an das Problem herangehen, so darf man nicht übersehen, daß auch die Einmalige Kosten in diesem Sinne bedingt. Ist nämlich die Vermögensabgabe zu zahlen, so entsteht für das einzelne Unternehmen ein Minus an Eigenkapital, das durch Heranziehung von neuem Gläubiger- oder neuem Unternehmerkapital wett gemacht werden muß. Im ersteren Falle entstehen Zinskosten, im letzteren sind entsprechende Gewinnaussichten, d. h. auch ausreichend hohe Preise die Voraussetzung der Kapitalersetzung, wenn auch zuzugeben ist, daß es sich hier nur um Entwicklungstendenzen handelt, die erst auf die Dauer entscheidend sich durchsetzen. Für die volkswirtschaftliche Würdigung der Dinge ist im übrigen die hier erörterte Betrachtungsweise leicht irreführend; auch bei der Frage des „Preisabbaues“ empfiehlt es sich, grundsätzlich davon abzusehen, wem das Eigentum an Produktionsgütern zusteht, ob dem Unternehmer selbst oder einem Außenstehenden. Volkswirtschaftlich gesehen bedeutet die Einmalige doch letzten Endes nichts anderes, als die Ablösung einer auf dem Besitz ruhenden „Rentenschuld“, die formelle Anerkennung eines bereits vorher materiell vorhandenen „Miteigentums“ an volkswirtschaftlichen Gütern, in diesem Sinne eine Eigentumsauswechslung. Was auf der einen Seite genommen wird an Geldwerten, wird auf der anderen gewährt. Es verschwindet lediglich ein gewisser Betrag an Krieganleihen und damit an „Kuponnachfrage“, aber diese letztere ist ja nach den früheren Ausführungen nur übertragene, wirtschaftlich begründete Kaufkraft; von der Geldseite her ist also keine Preisänderung für die „Kostengüter“ bei der Einmaligen zu erwarten. Dasselbe gilt grundsätzlich auch für die Wareseite; es ist nicht einzusehen, weshalb bei Einführung der Vermögensabgabe weniger an Arbeit und Kapital aufgewandt werden kann, um bestimmte Güter zu gewinnen als sonst.

Nun erwarten freilich die Befürworter einer Deflation durch eine einmalige Vermögensabgabe einen Preisdruck in erster Linie als mittelbare Folge der Einmaligen.

<sup>6)</sup> Vergl. Berliner Tageblatt Nr. 467 vom 12. September 1918. Der Abbau der Preise nach dem Kriege. Ein Vortrag von Prof. Liefmann.

<sup>7)</sup> Verfassungsumschwung und Privatwirtschaft, Nr. 276 vom 5. Oktober 1918.

<sup>7)</sup> Deutsche Valuta in und nach dem Kriege. Berlin 1918, Handelspolitische Flugschriften, Heft 15, Seite 18.



Hören wir, was Otto Heyn<sup>5)</sup> meint: Durch eine bedeutende Vermögensabgabe könne ein erheblicher und dauernder Rückgang der Preise herbeigeführt werden, in erster Linie der Effektenpreise unter gleichzeitiger Steigerung des Diskonts, und dann, wenn infolgedessen die Produktion eingeschränkt . . . . und dadurch eine Lohnreduktion herbeigeführt werde, ein Rückgang der Warenpreise im allgemeinen. Die letztere Folge trete aber nur dann ein, wenn die Vermögensabgabe groß genug sei, um zu bewirken, daß . . . . durch Minderung der Depositen bei den Banken das der Produktion zur Verfügung gestellte Kapital geschmälert werde. Sieht aber Heyn nicht wie viele andere nur die Hälfte der wirklich zu erwartenden Entwicklung? Gewiß wird eine erhebliche Verminderung der Depositen eintreten können, soweit sie Abgabepflichtigen zustehen, aber was auf der einen Seite abgehoben wird, muß doch unter gewöhnlichen Verhältnissen auf der anderen wieder zufließen, denn der Ertrag der Einmaligen wird ja wieder an die Besitzer der zu tilgenden Kriessanleihen ausgegeben. Sollte der Diskont erhöht werden, so geschieht das doch nur deswegen, weil die Zahlung der Vermögensabgabe vorübergehend mehr flüssige Mittel erfordert. Im Grunde genommen handelt es sich hier um genau denselben Vorgang, den wir an den Quartalsterminen seit langem gewohnt sind, ohne daß jemand von ungünstigen Wirkungen auf die Produktion sprechen kann — sofern das Geldwesen elastisch genug ausgestaltet ist; die Zahlung der Vermögensabgabe ist insoweit nur eine Frage der Zahlungsorganisation. Prüft man weiterhin — und unter den heutigen Verhältnissen ist das doppelt wichtig —, ob wirklich bei Einschränkung der Produktion eine Verminderung des Geldlohns eintreten würde, die die mangelnde Ausnützung der Betriebsanlagen, die dadurch verursachte Produktionsverteuerung wettmachen und groß genug sein würde, um bei der herrschenden Warennot einen Preisdruck zu erzwingen, so wird man auch da nicht ohne weiteres zum gleichen Ergebnis wie Otto Heyn zu kommen brauchen. Aber das ist schließlich nicht entscheidend gegenüber der ersten grundsätzlichen Ueberlegung, die übrigens ganz klar dann hervortritt, wenn man daran denkt, daß die Vermögensabgabe in Kriessanleihe geleistet werden kann und sich auf der anderen Seite vorstellt, daß — was theoretisch doch sehr wohl denkbar ist — der heranzuziehende „Besitz“ im Kriege jeweils so viel an Kriessanleihen gezeichnet hätte, wie er später wieder an Vermögensabgabe zahlen muß. Denjenigen, die Heyns Ueberlegungen dennoch zustimmen sollten, mußte allerdings auch ernstlich die von ihm als möglich angesehene — aber wohl kaum zu erwartende — Folge einer großen Vermögensabgabe gezeigt werden: eine starke Produktionsminderung in einer Zeit, wo alles darauf ankommt, daß alle Mann mithelfen, unsere Volkswirtschaft wieder aufzubauen. So kommt denn Heyn schließlich doch zu einem wirtschaftlich ablehnenden Ergebnis, wenn er die Frage aufwirft, ob die Preissenkung nicht auf andere Weise, z. B. durch den Lohndruck der aus dem Felde Zurückkehrenden — der aber, wie die jüngsten Erfahrungen zeigen, keineswegs immer in Rechnung gestellt werden kann — oder aber durch eine Vermehrung der Produktion, wie sie nach dem Kriege von selbst eintreten werde, zweckmäßig erstrebt werden solle.

Es braucht in diesem Zusammenhange kein Wort darüber verloren zu werden, daß die Privatwirtschaften unter Umständen, insbesondere dann, wenn sie nicht in hinreichendem Maße Kriessanleihen zur Verfügung haben, Schwierigkeiten bei der Bezahlung der Vermögensabgabe haben werden, wenn diese letzteren nicht wieder Anlaß dazu geben würden, daß durch Kredit-Inanspruchnahme künstlich Mittel zur Begleichung der Einmaligen geschaffen werden, insbesondere durch Lombardierung und dergl. Soweit das der Fall ist, würde dann nicht nur keine Deflation erreicht, sondern im Gegenteil mindestens vorübergehend die bereits vorhandene Inflation noch vergrößert werden.

Völlig selbständig ist die finanzwirtschaftliche Seite

der Abgabe zu beurteilen. Darauf hier einzugehen, liegt außerhalb des gestellten Themas.

Die Einmalige als Mittel der Deflationspolitik muß somit abgelehnt werden; sie, ebenso wie die nur kurz angedeuteten Maßnahmen der wünschenswerten Ausbreitung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und einer Kapitalrationierung suchen das Heil auf falscher Fährte. Die einmal eingeleitete Inflation muß im wesentlichen sich selbst überlassen bleiben, es kommt nur darauf an, künftiger Geldentwertung „von der Geldseite her“ vorzubeugen und alles daran zu setzen, die Kriegsschäden „von der Warensseite her“ zu reparieren. Rationellste Ausnützung des noch vorhandenen Güterbestandes, Sparen beim Güterverzehr und Anspannung aller Arbeitskräfte sind auch hier die Wege zu einer besseren Zukunft. Von den Mitteln, die zum Ziele führen, soll hier nur die Diskontpolitik noch ausdrücklich erwähnt werden, nicht nur, weil sie für die Geldschöpfung von wesentlicher Bedeutung ist, sondern in erster Linie, weil sie das beste Mittel ist, eine möglichst zweckmäßige und sparsame Ausnützung des uns noch verbliebenen Produktivkapitals zu erzwingen. Möglichst baldige Wiedereinsetzung des Diskonts als Regulator ist gerade vom Standpunkte einer richtig verstandenen Deflationspolitik dringend zu wünschen. Daß es kaum notwendig sein wird, mit so hohen Sätzen zu arbeiten, wie es hier und da schon vorgeschlagen wurde, mag nebenher erwähnt werden, denn bei den enorm gestiegenen Preisen bedeutet ein gegebener Diskontsatz natürlich etwas ganz anderes als unter den früheren Preisverhältnissen.

Alles in allem kann man Bendixen<sup>6)</sup> darin zustimmen, daß „richtige Politik nur sein kann, die Preissenkung, soweit sie durch das Uebermaß von Zahlungsmitteln hervorgerufen ist, als gegeben hinzunehmen und die Preissenkung vom Warenangebot zu erwarten, das die ihrer Fesseln ledige Produktion in zunehmendem Maße dem Markte zuführen wird“. Arbeiten und Sparen; durch dies beides muß es uns gelingen, die Wunden zu heilen, die uns der Krieg schlug. Zum Sparen hat uns die Not des Krieges erzogen, möge es der für unser Volk angebrochenen neuen Zeit gelingen, auch die Lust zur schaffenden Arbeit zu erhalten und zu heben, dann, aber auch nur dann, haben wir bereits wieder halb gewonnen.

## Kosten und Finanzierung unserer Nahrungsmittelversorgung aus dem Auslande.

Von Dr. Ernst Rautenberg, Berlin.

Staatssekretär Erzberger hat sich jüngst (zum Arbeitgeberverband für den Bezirk der nordwestlichen Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller) über unsere Nahrungsmittelversorgung dahin geäußert, „daß Brot, Fleisch und Fett in sehr erheblichem Maße vorhanden und zur Verfügung gestellt werden. Um Lebensmittel zu erhalten, ist aber notwendig, zu arbeiten, da der Verband Deutschland keinen Kredit gewährt und die deutschen Guthaben im neutralen Auslande nahezu erschöpft sind.“ Diese Äußerung könnte den Eindruck erwecken, daß wir in der Lage wären, ohne weiteres vermittels Arbeit und zwar durch unsere Ausfuhr die ausländischen Nahrungsmittel zu bezahlen. Dieses ist aber nicht der Fall. Unsere Nahrungsmittel-Einfuhr wird im Gegenteil derartige Kosten verursachen, daß wir mit unserer Ausfuhr nur einen Bruchteil bezahlen können, der Rest aber dem Erfolg einer geschickten Finanzierung zu verdanken sein wird. Abgesehen von allen anderen Momenten, bleibt unsere Nahrungsmittelversorgung ein finanzielles Problem.

Dr. Kuczinski hat in der Deutschen Allgemeinen Zeitung berechnet, welche Mengen Nahrungsmittel wir monatlich einführen müssen, um die deutsche Bevölkerung

<sup>5)</sup> Der Einfluß einer Verminderung der Notenmenge durch Vermögensabgabe auf die Preise. Bank-Archiv vom 15. September 1918.

<sup>6)</sup> Bank-Archiv vom 15. Oktober 1918.



einigermaßen ausreichend zu ernähren und kommt zu folgenden Zahlen:

Weizenmehl . . . . .	450 000 t
Reis . . . . .	50 000 t
Hülsenfrüchte . . . . .	50 000 t
Fett . . . . .	120 000 t
Rindfleisch . . . . .	150 000 t
	<hr/>
	820 000 t

Zum Vergleich sei angeführt, daß wir im Wirtschaftsjahr 1913/14 nach der (sehr unzuverlässigen) Reichsstatistik verbraucht haben: 10 321 543 t Roggen und 645 522 t Weizen und Spelz, also Brotgetreide insgesamt 16 776 763 t, oder pro Monat 1 398 064 t und zwar 860 129 t Roggen und 537 935 t Weizen. Dazu kam noch ein Jahresverbrauch von 7 282 185 t Gerste und 8 645 547 t Hafer, wovon Teile ebenfalls der menschlichen Ernährung dienen. Deutschlands Verbrauch an Fetten aller Art, einschließlich der aus Pflanzen und tierischen Erzeugnissen hergestellten, wird von Fachleuten für das Jahr 1913 auf 2 100 000 t berechnet, wovon 966 000 t = 47 pCt. eingeführt worden sind. Der hieraus errechnete Monatsverbrauch von 175 000 t ist um 55 000 t größer als der von Kuczinski angegebene Einfuhrbedarf. Diese Vergleichsziffern zeigen, daß Kuczinski's Berechnungen Mindestzahlen ergeben und das wird noch augenscheinlicher, wenn man, unter Annahme einer Bevölkerung von 67 Mill. Menschen, die von ihm angegebenen Mengen in Kopfquoten ausdrückt. Dann entfallen im Monat auf den Kopf:

6,716 kg Weizenmehl
0,746 „ Reis
0,746 „ Hülsenfrüchte
1,791 „ Fett
2,239 „ Rindfleisch.

Ohne Zweifel können wir unseren Bedarf aus den Weltvorräten decken, auch wenn zunächst, wie es die Entente will, erst unsere Gegner und die Neutralen versorgt werden. Die Weizenvorräte der Welt werden nach englischen Quellen auf 105 Mill. qrs = 22,8 Mill. t geschätzt und zwar:

Vereinigte Staaten u. Kanada: Ueberschuß	
von . . . . .	55 Mill. qrs
Australien: jetzt greifbar . . . . .	20 „ „
Australien: Rest aus der alten Ernte . . . . .	7—8 „ „
Kommende Ernte in Argentinien und	
Australien . . . . .	23 „ „
	<hr/>
zusammen: 105 Mill. qrs	

Dagegen soll der Einfuhrbedarf Europas für dieses Jahr bei Aufhebung aller Vorschriften über Brotzumischungen und scharfe Ausmahlung 70 Mill. qrs oder 15,2 Mill. t betragen, so daß noch ein Ueberschuß von 6—7 Mill. t bestehen bleibt. Auch Roggen, Mais, Gerste, Hülsenfrüchte und Fleisch sind zur Deckung des Weltbedarfs, daher auch des unserigen, in genügenden Mengen vorhanden, so daß es außer Zweifel steht, daß wir uns genügend Vorräte beschaffen können, wenn wir sie zu bezahlen vermögen. Allerdings sind wir bei der Beschaffung auf den guten Willen unserer Gegner angewiesen; denn die Nahrungsmittel sind entweder in ihrem Besitz oder unterstehen in neutralen Staaten ihrer Kontrolle. (Z. B. sind 84 pCt. des gesamten Weizenexports Argentiniens in Händen der engl. Royal Commission). Besonders bei der Fettversorgung werden wir auf Amerika und vor allem bei dem Einkauf von Rohstoffen für die Margarine- und Oelindustrie auf England angewiesen sein. Vorräte sind auch hierin reichlich vorhanden, aber die Entente wird uns nur den Ueberschuß der für ihre eigenen Industrien nötigen Rohstoffe abgeben und uns zwingen, hauptsächlich Fertigfabrikate zu hohen Preisen zu kaufen. Man wird uns im allgemeinen vielleicht Schwierigkeiten beim Lebensmittelkauf bereiten, um aus Deutschland soviel wie möglich herauszupressen, wird aber, abgesehen von politischen Erwägungen, schon aus kaufmännischem Interesse die von uns geforderten Mengen aufkaufen lassen.

Die Transportfrage kommt, trotz ihrer großen Bedeutung, erst in letzter Linie in Betracht. Unsere Handelsflotte kann die Nahrungsmitteltransporte nach Deutsch-

land ohne Bedenken bewältigen. Wichtig bleibt es allerdings, in welcher Weise die Entente auf Grund der Waffenstillstandsbedingungen über unsere Flotte zu verfügen vermag und gewillt ist.

So bleibt allein maßgebend die Frage der Bezahlung der Nahrungsmittel. Hierbei sind zunächst unter Zugrundelegung der Mengenberechnung von Dr. Kuczinski die Kosten<sup>1)</sup> festzustellen:

**Weizenmehl.** In New York notiert Weizenmehl rund 10 Doll. pro barrel (= 88,904 kg); 450 000 t würden dort rund 50 616 000 Doll. kosten. Die Lieferung von Mehl würde den Amerikanern sicherlich angenehmer als der Verkauf von Weizen sein, weil wir ihnen auch die Arbeit ihrer Mühlen bezahlen würden. Abgesehen von dem bequemeren Transport des Getreides, hätte der Weizenbezug für uns aber die Vorteile, daß unsere Mühlen beschäftigt und wir erhebliche Kleiemengen zur Viehfütterung erhalten würden. Allerdings würde zum Weizentransport mehr Schiffsraum gebraucht und der Ankauf mehr Geld erfordern. Bei 70 pCt. Vermahlung wären zur Herstellung von 450 000 t Weizenmehl rund 643 000 t Weizen nötig, und bei der Vermahlung würden ungefähr 190 000 t Kleie entstehen. 1 bushel (= 27,22 kg) Weizen kostet in New York 237,5 cts, eine t demnach 87,2575 Doll. und 643 000 t rund 56 102 500 Doll. Beim Getreideankauf in Argentinien würden, über England berechnet, geringere Kosten entstehen. In Buenos Aires ist der Preis für 100 kg Weizen 10,05 Papierpesos, die Tonne kostet also 100,5 Papierpesos oder 44,22 Goldpesos. Den Goldpeso zu rund 51 d gerechnet, ergibt für 643 000 t Weizen einen Preis von rund 6 042 000 Lstr. Der argentinische Weizen ist dafür an Qualität geringer und sein Transport ist teurer als der des nordamerikanischen.

**Reis.** In London notierte am 31. 12. 1918 Birma Nr. 2: 26 s 3 d (frei Kai), Rangoon Nr. 2: 21 s. 6 d (cif England) und Japan 41 s. 3 d pro cwt (= 50,802 kg). Der Kauf von Qualität Rangoon 2, also bei Verwendung der billigsten Notiz, würde für 50 000 t rund 1 056 300 Lstr. kosten.

**Hülsenfrüchte.** Mangels einer Weltmarktnotiz könnte, da der Preis von Hülsenfrüchten vor dem Kriege dem Reispreis ungefähr gleichkam, hierfür derselbe Betrag, also 1 056 300 Lstr. in die Rechnung eingesetzt werden.

**Fett.** Wenn wir unseren Fettbedarf zur Hälfte mit Schmalz, zu  $\frac{1}{4}$  mit Oel (etwa zur Margarineherstellung) und zu einem weiteren Viertel mit Butter decken, so würden durch den Ankauf folgende Kosten entstehen:

In Chicago kostete 100 lbs (1 lb = 0,4536 kg) Schmalz 23,82 Doll., demnach 60 000 t rund 31 508 000 Dollar.

Kokos-, Baumwoll- und Soyaöl notieren in London gleichmäßig pro Tonne 60 Lstr.; 30 000 t kosten also 1 800 000 Lstr.

Butter kostet in England 252 sh pro cwt (= 50,82 Kilogramm), in Australien 172 sh 8 d. Der Ankauf von 30 000 t Butter würde in England rund 7 438 000 Lstr. und in Australien rund 5 096 000 Lstr. kosten. Beim Einkauf in England ist der lange und teure Transport aus Australien bereits eingerechnet.

**Fleisch.** Als Rindfleischlieferant kommt Argentinien in Betracht. Mangels einer Notiz in Buenos Aires kann als Grundlage einer Berechnung nur der von der Schätzungskommission der argent. Regierung ermittelte Ausfuhrpreis von 261,70 Goldpesos für 1 t Rindfleisch (gefroren oder gekühlt) dienen. In Lstr. umgerechnet kosten in Argentinien 150 000 t Rindfleisch rund 8 341 700 Lstr.

Würden wir an Stelle von Rindfleisch Schweinefleisch kaufen, so ergäbe sich beim Einkauf in Nordamerika, bei einer Notiz von 43 Doll. pro barrel (= 88,904 kg) in Chicago, für 150 000 t ein Preis von rund 72 550 166 Doll. Argentinien führt seit einiger Zeit ebenfalls Schweinefleisch aus, allerdings noch nicht in bedeutendem Umfange. Der

<sup>1)</sup> In den folgenden Aufstellungen ist rein rechnerisch verfahren unter Benutzung der Preise an den Haupthandelsplätzen, aber ohne Rücksicht auf Usancen.



Ausfuhrpreis beträgt pro Tonne 247 Goldpesos, oder den Peso zu 51 d umgerechnet, für 150 000 t 7 873 125 Lstr. Insgesamt entstehen durch den Ankauf also folgende Kosten:

450 000 t Weizenmehl . . . . .	50 616 000	Doll.
60 000 t Schmalz . . . . .	31 508 000	"
	<u>82 124 000</u>	Doll.

50 000 t Reis . . . . .	1 056 300	Lstr.
50 000 t Hülsenfrüchte . . . . .	1 056 300	"
30 000 t Kokosöl . . . . .	1 800 000	"
30 000 t Butter . . . . .	7 438 000	"
150 000 t Rindfleisch . . . . .	8 341 700	"
	<u>19 692 300</u>	Lstr.

Zu pari umgerechnet (82 124 000 Doll. = 344 756 552 M. und 19 692 300 Lstr. = 402 313 689 M.) ergibt: 747 060 241 Mark. Zu diesem Betrag sind nun noch Spesen für Fracht, Versicherung, Verladung, Vermittelung und Gebühren zu schlagen, die sich ohne weiteres nicht ermitteln lassen. Doch dürfte ein Zuschlag von 50 pCt. der Wirklichkeit wohl nahe kommen, so daß die Rechnung sich auf 1 120 590 362 M. stellt. Da unser Geld um rund 50 pCt. im Auslande entwertet ist, das Disagio bei den Spesen jedoch kaum in Erscheinung tritt, da diese größtenteils (Fracht und Versicherung, inländischer Eisenbahntransport usw.) an deutsche Gesellschaften zu entrichten sind, so erhöhen sich die Kosten um nochmals 747 060 241 M. Alsdann wären die Kosten unserer Nahrungsmittelbeschaffung auf monatlich 1 867 650 603 M. oder rund 1870 Mill. M. zu schätzen. Auf Grund dieser Berechnung würde die Monatsration kosten:

		z. Vergl. d. Kleinhandels- Durchschnitts-Preise im Monat Juli 1914
6,716 kg Weizenmehl	= 7,98 M.	
oder 1 kg	= 1,18 M.	1 kg = 0,42 M.
0,746 kg Reis	= 0,81 M.	
oder 1 kg	= 1,08 M.	1 kg = 0,40—0,50 M.
0,746 kg Hülsenfrüchte	= 0,81 M.	
oder 1 kg	= 1,08 M.	1 kg = 0,40—0,50 M.
2,239 kg Rindfleisch	= 6,86 M.	
oder 1 kg	= 2,84 M.	1 kg = 1,47 M.
0,896 kg Schmalz	= 4,98 M.	
oder 1 kg	= 5,51 M.	1 kg = 1,52 M.
0,448 kg Butter	= 5,67 M.	
oder 1 kg	= 12,66 M.	1 kg = 2,60 M.
0,448 kg Oel	= 1,87 M.	
oder 1 kg	= 3,07 M.	

In Wirklichkeit würden die Preise sich untereinander etwas verschieben, weil die Spesen bei den in England gekauften Waren niedriger, dagegen bei den amerikanischen höher als der Durchschnittswert sein würden. Die oben angeführten Mengen würden monatlich pro Kopf ungefähr 27,88 M. Ausgaben erfordern, wozu beim Kleinverkauf noch ein Zuschlag von vielleicht 25—30 pCt. käme. Zwar würden wir, wie der Vergleich mit den Preisen Juli 1914 zeigt, im allgemeinen mit 4 fachen Preisen wie im Frieden zu rechnen haben, aber trotzdem würde das Leben gegen heute, da jedermann auf den Schleichhandel angewiesen ist, bedeutend billiger werden.

Neben den bisher erwähnten, die Grundlage unserer Versorgung bildenden Nahrungsmitteln brauchen wir aber dringend noch einige Nahrungs- und Genußmittel (Kakao, Tee, Kaffee, Tabak), vielleicht auch Süßfrüchte; deren monatliche Einfuhrkosten auf 130 Mill. M. geschätzt, lassen die Gesamtkosten unserer Nahrungsmittelfuhr auf 2 Milliarden M. im Monat schnellen. Es darf dabei nicht außer acht gelassen werden, daß die Preise in Uebersee infolge der Frachtraumnot und durch die großzügige Einkaufspolitik der Entente vielfach stark gedrückt worden sind und möglicherweise mit der wachsenden Käuferzahl steigen werden, wodurch unsere Einfuhr noch teurer würde. Andererseits sinken die Frachten- und Versicherungsgebühren andauernd, werden jedoch wegen der allgemeinen Teuerung auf allen Gebieten vorläufig nicht den Friedensstand erreichen. Es handelt sich hier um Entwicklungen die sich noch nicht ermaßen lassen, die aber dauernde Beobachtung erheischen.

Die Reichsregierung hat, wie die Einsetzung und Zusammenstellung der Kommission für die Nahrungsmittelfuhr zeigt, nun endlich daran gedacht, sich mit der Nahrungsmittelversorgung eingehend zu beschäftigen, und unsere Finanzleute stehen vor einer schweren Arbeit. Reichen unsere Lebensmittelbestände nur noch bis zum 15. März aus, so sind bis zur neuen Ernte für 5 Monate Nahrungsmittel im Auslande zu beschaffen, d. h. 10 Milliarden M. aufzubringen.

Es ist gar nicht daran zu denken, daß wir mit unserer Einfuhr unter den heutigen Verhältnissen auch nur einen nennenswerten Teilbetrag hiervon bezahlen können. Zwar besitzen wir in den feindlichen Ländern, besonders England und Amerika, bedeutende Guthaben, die unter Zwangsverwaltung stehen, doch ist es bis zum Friedensschluß noch zweifelhaft, ob sie je wieder zu unserer Verfügung stehen werden. Auch unser Goldbestand und der Besitz von Auslandswerten ist durch das Finanzabkommen gesperrt und beides kommt als Zahlungsmittel nicht in Betracht. Allein mit Hilfe von Krediten in Amerika oder in neutralen Ländern können wir Zahlungen leisten. England dürfte dagegen kaum in der Lage oder geneigt sein, uns Kredite zu bewilligen. Da unsere Kreditwürdigkeit aber nicht nur von den politischen, sondern vor allem von den wirtschaftlichen Zuständen in Deutschland abhängt, so ist in diesem Sinne der Aufruf des Staatssekretärs Erzberger zur Arbeit zu verstehen. Ob es sich bei diesen Krediten um Vorschüsse oder Anleihen des Reiches oder der Bundesstaaten oder um Kredite an Banken oder Körperschaften handelt, wird, ebenso wie die Befristung und die Bedingungen des Kredits, Sache der Praxis und der Geschicklichkeit unserer Finanzleute sein, sofern die Entente uns nach kaufmännischen Grundsätzen handeln läßt. In den Vereinigten Staaten haben sich die führenden Finanzkreise in letzter Zeit recht eindringlich mit der Frage der Finanzierung deutscher Warenkäufe beschäftigt. In dem New Yorker „Journal of Commerce“ vom 17. 10. 1918 wird die Ansicht vertreten, daß Deutschland angewiesen sei, kurzfristige Regierungsanleihen in den Vereinigten Staaten aufzunehmen, da eine sofortige Begleichung auf einer Kassabasis außer Frage sei und die Amerikaner eine tiefe Abneigung hätten, in unmittelbare Geschäftsverbindung mit deutschen Häusern zu treten. In dieser Verallgemeinerung mag wohl ein Teil Wahrheit liegen, aber auch ein großer Teil Uebertreibung. Der Präsident der National City Company in Cleveland, Charles E. Mitchell, gibt für die Finanzierung durch Aufnahme von Anleihen in Amerika drei Wege an:

1. Ausländische Gesellschaften oder Gemeinden könnten von ihrer Regierung Anleihen erhalten, während der Regierung ein Kredit von den Vereinigten Staaten eingeräumt wird, die wiederum durch eine Anleihe im eigenen Lande den Betrag aufbringen.

2. Die ausländische Regierung könnte ihre Schuldverschreibungen an amerikanische Banken verkaufen, die für einen Markt dafür in den Vereinigten Staaten zu sorgen hätten.

3. Die amerikanischen Banken werden die Wertpapiere ausländischer Gesellschaften, Gemeinden und Staaten nehmen und sie direkt auf dem amerikanischen Markt verkaufen.

Mitchell sieht den letzten Weg als den praktischsten und für Amerika vorteilhaftesten an. Letzten Endes wird die Finanzierung unserer Lebensmittelfuhr von der finanziellen Bewegungsfreiheit abhängen, die uns die Entente einräumt. Nach der Note vom 31. Januar tritt sie in Erwägungen hierüber ein. Es wäre wünschenswert, wenn wir in den daraus entstehenden Verhandlungen von den Bindungen des Finanzabkommens frei würden.

Wie auch immer die Lösung der Finanzierungsfrage werden mag, so ist jedenfalls zu erwarten, daß uns durch Kredite fremde Zahlungsmittel zu billigerem Preise zur Verfügung stehen werden als augenblicklich. Bei Fortfall des Disagios deutschen Geldes würde die Einfuhr der von Dr. Kuczinski geforderten Nahrungsmittel einen Kostenaufwand von rund 1120 Mill. M. und einschließlich anderer Nahrungs- und Genußmittel ungefähr 1200 Mill. M.



monatlich oder in 5 Monaten rund 167 Milliarden M. verursachen. Gedenken wir ferner der dringend notwendigen Rohstoffe für unsere Industrie, so wird die Riesenaufgabe der Finanzierung unserer Einfuhr fast erdrückend. Es bleibt nur ein Mittel, das uns von der bevorstehenden ausländischen Schuldknechtschaft befreien und vor dem Verhungern bewahren kann: intensivste Arbeit.

\* \* \*

Die Reichsregierung hat — nach Fertigstellung dieses Artikels — Nachrichten über die Lebensmittellieferungen der Entente an Deutschland veröffentlicht. Danach sollen wir erhalten:

1. Zunächst sofort 30 000 t Schweinefett und -Fleisch und 250 000 Kisten kondensierte Milch = 12 Mill. Dosen.
2. Unmittelbar im Anschluß daran 200 000 t Weizen und Weizenmehl, ferner 85 000 t Schweinefett und -Fleisch.
3. Für 5 Monate je 400 000 t Weizen, 100 000 t Fette und Fleisch, außerdem 1 Mill. t Mais oder Futtermehl = 200 000 t pro Monat.

Ein kleinerer Teil der unter 1. genannten Lebensmittel soll in Gold bezahlt werden. Unter Berücksichtigung der rund 50 prozentigen Entwertung des deutschen Geldes wären die Kosten zu schätzen für

1. auf rund 167 Mill. M.,	
2. „ „ 660 „ „	
3. „ „ 994 „ „	im Monat, insgesamt
also „ „ 5797 „ „	oder abgerundet 5,8 Milliarden Mark (wobei auf Rechnung unserer Geldentwertung rund 2,3 Milliarden Mark zu setzen wären). Werden hierzu noch die in den vorhergehenden Ausführungen erwähnten Bezüge an Nahrungs- und Genußmitteln im geschätzten Betrage von monatlich 130 Mill. M. gerechnet, so erhöhen sich die Kosten auf rund 6,45 Milliarden M.

Ein Vergleich der während der fünf Lieferungsmonate insgesamt auf den Kopf entfallenden Nahrungsmittelmengen:

Nach dem von der Regierung veröffentl. Lieferungsplan (auf 65 Mill. Menschen verteilt)	nach dem Plan von Kuczinski
9,465 kg Schweinefleisch und Schmalz	20,150 kg Fett und Fleisch u. zwar 8,955 kg Fett u. 11,195 kg Fleisch
33,847 „ Weizen bezw. -Mehl	33,580 „ Weizenmehl
$\frac{1}{5}$ — $\frac{1}{6}$ Dose Milch	3,730 „ Reis
Abgesehen vom Viehfutter (Mais)	3,730 „ Hülsenfrüchte

zeigt, daß wir eine ganz bedeutend geringere Fett- und Fleischration erhalten sollen, als der von Dr. Kuczinski festgestellte Bedarf erfordert. Die Regierung hat anscheinend die Absicht, durch intensivere Bewirtschaftung unseres Viehbestandes die notwendigen Fett- und Fleischmengen zum größten Teil im eigenen Lande zu erzeugen und bezieht daher Mais aus dem Auslande. Die Zukunft wird zeigen, ob unser stark geschwächter Viehbestand hierzu noch in der Lage ist, oder ob zur Schonung der Viehzucht die Fleisch- und Fettrationen der Bevölkerung unterhalb der Bedarfsmenge gehalten, oder weitere Fleisch- und Fettmengen eingeführt werden sollen. Das Fehlen von Reis und Hülsenfrüchten in dem Lieferungsplan der Regierung wird nicht einmal durch Mehrbelieferung mit Weizenmehl ausgeglichen. Es hat danach den Anschein, als ob es sich bei den uns zugesprochenen Mengen zunächst nur um eine vorläufige Regelung handele und weitere Lieferungen und vermehrte Ausgaben notwendig werden.

Trotzdem die schätzungsweise ermittelten Kosten der uns versprochenen Lieferungen nicht ganz die Höhe des Betrages erreichen, der sich bei Deckung unseres gesamten Lebensmittelbedarfs durch das Ausland ergibt, sind sie immerhin so groß, daß die Finanzierungsschwierigkeiten dadurch kaum geringer werden.

## Zur Verstempelung von Schrankfachvollmachten.

Von Rechtsanwalt Dr. Max Manasses in Köln, Justitiar des A. Schaaffhausen'schen Bankvereins.

Eine für sämtliche Banken und Sparkassen grundlegende Entscheidung traf das Reichsgericht unter dem 25. Oktober v. J. (abgedruckt in der vorliegenden Nummer des Bank-Archiv S. 106), indem es aussprach, daß Schrankfachvollmachten nach der Tarifstelle 73 des Preußischen Stempelgesetzes zu verstempeln seien. Im Sinne der bisherigen Praxis hat sich das Preußische Finanzministerium dieses Urteil zur Richtlinie dienen lassen und die ihm unterstellten Oberzolldirektionen bzw. Stempelämter angewiesen, die Verstempelung der zur Benutzung kommenden Schrankfachvollmachten herbeizuführen; ob eine Nachverstempelung der zahlreichen, wohl bis jetzt unverstempelt gebliebenen Schrankfachvollmachten erfolgen muß, bleibt abzuwarten, ist indes nicht allzuwahrscheinlich, da es sich um eine Aenderung in der Rechtsauffassung bezüglich der Stempelpflicht einer Urkunde handelt. Vorerwähnte Entscheidung gibt indes zu so erheblichen Zweifeln Anlaß, daß es aussichtsvoll erscheint, den höchsten Gerichtshof zu einer Ueberprüfung seiner Ausführungen zu veranlassen, um gegebenenfalls eine Plenarentscheidung zu erzielen.

Das vorerwähnte Urteil legt seinen Ausführungen den Inhalt einer Vollmacht zugrunde, die nicht dem Bevollmächtigten, sondern dem Dritten, d. i. der Bank oder Sparkasse gegenüber erklärt und ausgehändigt worden ist. Es ist den Urteilsgründen nicht zu entnehmen, daß die Parteien den Schrankfachvertrag selbst vorgelegt haben oder daß in ihrem Vorbringen auf ihn Bezug genommen wird; er gibt in der Regel Anhaltspunkte für die Auslegung der Vollmacht. Aber selbst angenommen, der Schrankfachvertrag sehe die Erteilung einer Vollmacht nicht ausdrücklich vor, so könnte dennoch ihr Inhalt nicht lediglich nach dem kurzen Wortlaut ausgelegt werden. Bei ihrer Auslegung wären vielmehr der Wille der Parteien bei Abgabe und Entgegennahme der Vollmacht, der Inhalt des Schrankfachvertrages sowie die besonderen Organisationseinrichtungen der jeweiligen Bank oder Sparkasse zu würdigen. Es wäre ferner zu prüfen, ob die im Besitz der Stahlkammer der Bank befindliche Urkunde nicht begrifflich ein anderes Rechtsgebilde als eine Vollmacht im Sinne der Tarifstelle 73 PrStG. darstellt.

Fast alle bei Banken und Sparkassen im Gebrauch befindlichen Schrankfachverträge sehen wegen der höchstpersönlichen Natur der dem Mieter zustehenden Rechte und der hierdurch gegebenenfalls bei Benutzung des Schrankfaches erwachsenden Unzuträglichkeiten die Möglichkeit vor, einen Dritten in seine Rechte einzusetzen. Stellt schon der Schrankfachvertrag selbst bei jeder Bank an deren Kontrolleinrichtungen erhebliche Ansprüche, so können dieselben in nicht geringerem Umfange dann Platz greifen, wenn der Mieter dazu übergeht, weitere Personen zu benennen, die sein Schrankfach benutzen sollen. Die Uebertragung der Benutzung des Schrankfaches könnte naturgemäß in der Schaffung eines Untermietvertrages — auf die besondere Rechtsnatur des Schrankfachvertrages soll nicht näher eingegangen werden — bestehen; es dürfte jedoch eine Seltenheit sein, daß ein solcher der Bank gegenüber in die Erscheinung tritt, denn es ist praktisch schwer durchführbar, daß in Anbetracht des Zwecks und Inhalts des Schrankfaches zwei Mieter das gleiche Behältnis zur Aufbewahrung ihrer Wertsachen benutzen. Wenn also Dritte das Schrankfach benutzen, so handeln sie wohl regelmäßig im Auftrag des Mieters und treten der Bank gegenüber als dessen Bevollmächtigte auf. Die Stahlkammer einer Bank oder Sparkasse liefert nun ihren Kunden für diesen Fall ein Formular, das vielfach im Anschluß an den Wortlaut des Schrankfachvertrages die Worte enthält:

„Ich bevollmächtige hierdurch Herrn X X, mein bei der X X Bank gemietetes Schrankfach zu öffnen, zu schließen und über seinen Inhalt zu verfügen.“



Bisweilen ist im Text des Schrankfachvertrages die Erteilung einer Vollmacht vorgesehen, während das vom Kunden zu vollziehende Formular inhaltlich eine andere Rechtsauffassung zuläßt. Es ist zunächst zu ermitteln, welche Auslegung die Verfasserin der Vollmacht mit ihr verbindet. Das Vollmachtsformular ist nach den Organisationseinrichtungen einer Bank ausschließlich für die Stahlkammer bestimmt, die sowohl von der Effekten-Abteilung, dem Effekten-Depot, der Kasse wie auch von den übrigen Abteilungen streng getrennt gehalten wird. Ein besonderes Schriftstück gleichen Inhalts wie die der Bank vorgelegte Vollmacht wird zwischen dem Mieter und dem Bevollmächtigten nicht gewechselt; das Vollmachtsformular bleibt, solange der Mietvertrag besteht, im Besitze der Stahlkammer; der Bevollmächtigte ist daher nicht in der Lage, seine Stahlkammervollmacht anderweitig zu benutzen. Die Bank aber will dem Kunden lediglich die Möglichkeit geben, falls er aus irgendwelchen Gründen verhindert sein sollte, selbst an das Schließfach heranzukommen, einen Dritten ihr gegenüber zu benennen, der in der Lage ist, das Schließfach genau so zu benutzen, wie der Mieter selbst. Für den Fall der Bevollmächtigung werden daher in der Regel auch besondere Einrichtungen getroffen, welche eine ordnungsmäßige Legitimation des Bevollmächtigten herbeiführen und erleichtern. Der Dritte, der seine Unterschrift bei der Bank oder Sparkasse hinterlegen muß, erhält nämlich eine besondere, auf seinen Namen lautende Einlaßkarte, er muß das Paßwort des Mieters kennen; auch finden, sofern besondere Sicherheitsmaßnahmen für die Benutzung des Schrankfachs getroffen sind, diese auf ihn Anwendung. Nach dem Vorgesagten sieht die Bank in dem Dritten denjenigen, der ihr gegenüber mit dem Schließfach genau so verfahren kann, wie der Mieter selbst; die Bank beabsichtigt danach bei Ueberreichung des Vollmachtsformulars dem Mieter die ihm auf Grund des Schrankfachvertrags an sich nicht zustehende Möglichkeit der Bestellung eines Substituten zu gewähren. Hieraus erklärt es sich auch, daß für die seitens der Bank zur Verfügung gestellte Vollmacht ein Wortlaut gewählt wird, der dem Bevollmächtigten anscheinend weitgehendste Befugnisse einräumt.

Die Einräumung der Verfügungsmacht über den Inhalt des Schrankfachs ist ganz ohne Interesse für die Bank, da ihre Mitwirkung nach Prüfung der Legitimation des Bevollmächtigten und nach Oeffnung des Schließfaches aufhört. Es ist gleichgültig für die Bank, in welcher Weise der Dritte mit dem Inhalte des Schließfaches verfährt. Dies ergibt sich mit hinreichender Deutlichkeit daraus, daß die Bank den Dritten nicht etwa als berechtigt ansieht, den Inhalt des Schrankfaches oder Teile desselben ihr zu verpfänden oder ein sonstiges Rechtsgeschäft mit den im Schrankfach enthaltenen Wertgegenständen ihr gegenüber vorzunehmen. Daß der Dritte naturgemäß Wertgegenstände unter Mißbrauch seiner Vollmacht im eigenen Namen der Bank verpfänden kann, bedarf keiner besonderen Darlegung. Ist aber die Bank im Besitze der Vollmacht, so hat der Bevollmächtigte keinerlei Möglichkeit, sich ihr Dritten gegenüber zu bedienen; er kann daher auch ihm etwa in der Vollmacht weiter eingeräumte Befugnisse praktisch nicht zur Geltung bringen.

Daß der von der Ausstellerin der Vollmacht unterlegte Sinn auch dem des Mieters entspricht, folgt daraus, daß der Kunde ausnahmslos und unbedenklich den ihm vorgelegten Entwurf unterzeichnet; würde er der Meinung sein, daß seine Vollmacht den Dritten zu irgendwelchen noch so belanglosen Handlungen rechtlicher Natur ermächtigte, würde er das Formular nicht unterzeichnen. Es bedeutet nur ein Entgegenkommen der Bank gegenüber, daß er den Entwurf in der ihm vorgelegten Fassung in der Regel unterzeichnet, da die Bank ihn keineswegs veranlassen will, seine Werte der Verfügungsgewalt dieses Dritten zu unterwerfen. Aus dem Gesagten dürfte sich zur Genüge ergeben, daß Kunde und Bank bei Ausstellung der Vollmacht sich vollständig darüber einig sind, daß der Dritte nur die Möglichkeit haben soll, das Schrankfach zu öffnen, die darin befindlichen Wertgegenstände zu Verwaltungszwecken vorübergehend herauszunehmen, und alsdann das Fach zu schließen. Eine weitergehende

Verfügungsmacht, insbesondere das Recht, mit dem Inhalte des Schrankfaches nach Belieben zu verfahren, soll ihm keinesfalls übertragen werden; der Bevollmächtigte darf demnach Handlungen rechtlicher Natur namens des Vollmachtgebers nicht vornehmen.

Es ist endlich feststehende Praxis der Banken und Sparkassen, daß die Tresorvollmacht lediglich unter Verschluß des Verwalters der Stahlkammer gehalten und zu irgendwelchen Rechtshandlungen der Bank gegenüber nicht benutzt werden darf. Der in der Vollmacht enthaltene Begriff des Verfügens kann daher sinngemäß nur dahin ausgelegt werden, daß der Bevollmächtigte alle diejenigen Handlungen tatsächlicher Art vornehmen soll, die im Verhältnis zu ihm und seinem Vollmachtgeber sich bei Durchsicht des Schrankfachsinaltes als notwendig erweisen sollten, daß er aber nicht einem Dritten, etwa der Bank gegenüber, irgend eine besondere Willenserklärung bezüglich auch nur eines im Schrankfach enthaltenen Gegenstandes abgeben darf.

Die vom Kunden ausgestellte Vollmacht nimmt in der Regel auf die Schrankfachbedingungen Bezug, in der es fast stets heißt:

„Wer einem andern das Recht zum Eintritt in den Tresor an seiner Statt und ihm die Verfügung über das gemietete Schrankfach übertragen will, hat denselben durch Vollzug eines von der Bank gelieferten Formulars zu ermächtigen.“

Die in diesen Worten für den Kunden vorgesehene Möglichkeit, die ihm zustehenden höchst persönlichen Rechte durch einen Dritten ausüben zu lassen, will nun nicht etwa, wie bereits ausgeführt, den Kunden anregen eine Vollmacht auszustellen, wonach ein Dritter weitgehendste Rechte über den Inhalt des Schließfachs erlangen soll, sondern ihn lediglich in den Stand setzen, alle Verwaltungshandlungen, soweit sie sich bei dem jeweiligen Oeffnen des Schließfachs als zweckdienlich und sachlich notwendig erweisen sollten, vorzunehmen. Würde der Dritte unter Hinweis auf seine bei der Bank beruhende Schrankfachvollmacht dieser gegenüber eine Rechtshandlung vornehmen, welche sich auf einen Gegenstand des Schrankfachs bezieht, so würde die Bank ihn unbedingt zurückweisen.

Das Reichsgericht hat daher m. E. unter Verletzung des § 133 BGB. die Schrankfachvollmacht weder im Sinne des Kunden noch demjenigen der Bank und ihrer Organisationseinrichtungen ausgelegt. Es wäre aber auch zu erwägen, ob nicht dasjenige Rechtsgebilde, das vielfach sowohl im Schrankfachvertrag als auch in der Ermächtigungserklärung des Mieters als Vollmacht bezeichnet wird, eine Einverständniserklärung im Sinne des § 185 BGB. darstellt. So viel steht fest, daß Banken in ihren den Schrankfachkunden vorgelegten Formularen bisweilen den Begriff „Ermächtigung“ führen, während der Schrankfachvertrag selbst nur von einer „Vollmacht“ spricht. Der Begriff „Ermächtigung“, der im bürgerlichen Recht als Spezialbegriff keine weitere Anwendung gefunden hat, ist in der Tarifstelle 73 enthalten und kann unter der Herrschaft des bürgerlichen Rechts nur unter den Tatbestand des § 185 BGB. untergeordnet werden (vergl. Heinitz, Preußisches Stempelgesetz zu Tarifstelle 75, Seite 705).

Bei den bevorstehenden Stempelnachforderungen dürfte es daher für die Banken und Sparkassen angebracht erscheinen, die bei ihnen in Geltung befindlichen Schrankfachverträge und Schrankfachvollmachten einer näheren Prüfung zu unterziehen, um gegebenenfalls auf § 185 BGB. die Stempelbehörde zu verweisen; auch dürfte es aus den vorher gemachten Darlegungen nicht müßig erscheinen, nochmals das Reichsgericht anzurufen, um eine erneute sich auf die Bankpraxis stützende höchstrichterliche Auslegung des Inhalts der Schrankfachvollmacht herbeizuführen.



## Ueber die Pflicht zur Wiedereinstellung der Angestellten.

Von Gerichtsassessor Dr. K. E. Sippell, Discontogesellschaft, Berlin.

Ueber die Verordnung vom 24. Januar 1919 (RGBl. S. 100 ff.), namentlich deren § 2, besteht insbesondere bei den Angestellten vielfach Unklarheit. Deshalb seien einige Punkte, die in der Praxis Zweifel hervorgerufen haben, klargestellt.

§ 2 bestimmt, daß Betriebsunternehmer und Bureauinhaber, soweit dies nicht infolge der besonderen Verhältnisse des Betriebes unmöglich ist (§ 9 der Verordnung), verpflichtet sind, diejenigen Kriegsteilnehmer und reichsdeutschen Zivilinternierten einzustellen, welche bei Kriegsausbruch bei ihnen beschäftigt waren und nicht später einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gegeben haben und deswegen entlassen worden sind.

Jedoch müssen sich die Angestellten innerhalb von 2 Wochen nach dem Inkrafttreten der Verordnung (d. h. nach dem 27. Januar 1919) oder der Entlassung aus dem Militärdienst zur sofortigen Wiederaufnahme ihrer früheren Tätigkeit bei ihren früheren Arbeitgebern melden.

Wer als „Angestellter“ im Sinne der Verordnung anzusehen ist, bestimmt § 1. Zunächst nimmt § 1 Bezug auf das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (RGBl. S. 989), dessen § 1 die versicherungspflichtigen Personen aufzählt, und von denen die wesentlichsten sind: Angestellte in leitender Stellung, Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in gehobener Stellung, ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, Handlungsgehilfen, Bühnen- und Orchestermmitglieder, ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen, Lehrer und Erzieher. Abweichend von der Reichsversicherungsordnung sind hiernach versicherungspflichtig auch Personen in gehobener Stellung, selbst solche mit Hochschulbildung. Dabei bleibt zu berücksichtigen, daß durch die Bekanntmachung vom 28. August 1918 (RGBl. S. 1085) die Grenze des für die Versicherungspflicht maßgebenden Jahreseinkommens auf 7000 M. heraufgesetzt ist. Die Wiederanstellungspflicht besteht auch gegenüber den mit niederen Dienstleistungen Beschäftigten und den Lehrlingen, die sich bei Kriegsausbruch in einer geregelten Ausbildung befunden haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Lehrling nach Kriegsausbruch etwa bei einer anderen Firma nach Ablauf der Lehrzeit als versicherungspflichtiger Angestellter tätig gewesen ist. Die Wiederanstellungspflicht trifft selbst in diesem Falle nach § 2 der Verordnung in erster Linie den früheren Lehrherrn, weil der Lehrling in dieser Hinsicht den Angestellten gleichgestellt ist.

Um der Erwerbslosigkeit zu begegnen, ist dem Betriebsunternehmer, der den Angestellten bei Kriegsausbruch beschäftigte, die Pflicht zur Wiedereinstellung auferlegt. Es soll also nach Möglichkeit der Zustand zur Zeit des Kriegsausbruchs wiederhergestellt werden. Das Gesetz geht dabei so weit, die Auflösung des Dienstverhältnisses „wegen wichtigen Grundes“ (§ 626 BGB.) sogar dann zu versagen, wenn der Betriebsunternehmer durch Mangel an Kohlen oder Rohmaterial gezwungen sein sollte, den Betrieb vorübergehend einzustellen. (§ 14 Abs. 2.) Mit anderen Worten muß der Betriebsunternehmer auch in diesem Falle seiner Wiederanstellungspflicht genügen und kann sich nicht auf § 9 der Verordnung berufen, der bestimmt, daß eine Pflicht zur Wiedereinstellung oder Weiterbeschäftigung von Angestellten nicht besteht, soweit ihre Durchführung dem Betriebsunternehmer infolge der besonderen Verhältnisse des Betriebes ganz oder zum Teil unmöglich ist. Jedenfalls muß dieser weitgehende Schluß aus § 9 in Verbindung mit § 14 gezogen werden, der ausdrücklich festlegt, daß die genannten Umstände nicht als Kündigungsgrund, also noch weniger als Unmöglichkeit zur Wiedereinstellung oder Weiterbeschäftigung geltend gemacht werden können. Mangel an Kohle und Rohstoffen sind eben bei den heutigen Zuständen auch keine „besonderen Verhältnisse“ des betreffenden Betriebes, sondern nur Gründe allgemeiner Natur. Diese Bestimmung bedeutet

unverkennbar eine große Härte für den Betriebsunternehmer, und es wäre zu wünschen, daß die Schlichtungsausschüsse, die nach § 15 der Verordnung für Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Wiedereinstellung oder Weiterbeschäftigung von Angestellten zuständig sind, in diesem Punkt zu einer Auslegung kämen, die zwar nicht dem Gesetz, aber der Billigkeit entspricht.

Weiter könnte fraglich sein, ob der Unternehmer verpflichtet ist, die früheren Angestellten wieder einzustellen, die infolge eigener Kündigung im Laufe des Krieges ausgeschieden sind. Die Verordnung sagt hierüber ausdrücklich nichts. Aus dem Wortlaut des § 2 muß aber entnommen werden, daß auch in diesen Fällen der Angestellte auf sein Verlangen wieder einzustellen ist, denn das Gesetz sagt, daß alle diejenigen wieder einzustellen sind, die bei Kriegsausbruch bei dem Unternehmer beschäftigt waren. Selbst wenn ein Grund zur fristlosen Kündigung nach § 626 BGB. bestand, die Kündigung aber nicht aus diesem Grunde erfolgte, ist genau so zu entscheiden. Würde die Kündigung aber aus diesem Grunde ausgesprochen, dann macht es keinen Unterschied, ob dabei eine Kündigungsfrist eingehalten wurde oder nicht, denn das Gesetz verlangt lediglich, daß die Entlassung „deswegen“ erfolgte. Auch diese Bestimmung geht weit über das hinaus, was man bei aller Großzügigkeit billigerweise einem Unternehmer zumuten kann. Die Vorschrift des § 3, woraus sich ergibt, daß die ganze Verordnung nur als ein vorübergehender Notbehelf gedacht ist, hilft auch nicht über die schweren Bedenken, die gerade in diesem Punkte bestehen.

Nach § 7 Abs. 2 erstreckt sich die Verpflichtung zur weiteren Beschäftigung nicht auf Angestellte, die nur zur vorübergehenden Aushilfe angenommen sind. Der § 2 enthält eine gleiche Ausnahme nicht. Trotzdem wird man annehmen müssen, daß sich die Wiedereinstellungspflicht auf solche (früher vorübergehend beschäftigten) Angestellten auch nicht bezieht, denn die Gründe, die eine solche Ausnahme rechtfertigen, bestehen hier in gleichem Maße. Das Aushilfsangestelltenverhältnis ist seiner Natur nach nicht auf die Dauer abgestellt und soll, da es meist zum Zwecke der Ersetzung von eingezogenen oder vorübergehend ausgeschiedenen Angestellten oder bei der Schaffung einer von vornherein nur als ein Provisorium gedachten Stelle eingegangen ist, den Unternehmer ebenso wenig wie den Angestellten darüber hinaus binden. Daran kann sich auch nichts ändern, wenn das Aushilfsarbeitsverhältnis während des Krieges jahrelang bestanden hat, denn die Kriegsverhältnisse sind, solange sie bestehen, nur etwas notwendig Vorübergehendes. Daß nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in solchen Fällen die Kündigungsfrist für Handlungsgehilfen (§§ 66, 67, 69 HGB.), die zur vorübergehenden Aushilfe angenommen sind und über drei Monate hinaus angestellt bleiben, nach gesetzlicher Vorschrift wenigstens einen Monat betragen muß, also gegenüber der bei Aushilfsarbeitsverhältnissen meist vertraglich kürzeren Frist eine Verlängerung eintritt, ist eine Schutzbestimmung zugunsten des Angestellten, nimmt aber in Fällen der vorliegenden Art dem Dienstverhältnis noch nicht den Charakter des vorübergehenden, so daß sich damit auch nichts hinsichtlich der Wiedereinstellungspflicht ändert. Zu einem anderen Ergebnis müßte man freilich kommen, wenn ein solches vorübergehendes Angestelltenverhältnis vor dem Kriege schon lange bestanden hat. Denn dann würde der Charakter des vorübergehenden durch die Umstände nicht aufrecht erhalten. Es wäre daher besser gewesen, die Ausnahmebestimmungen über die Befreiung von der Wiederanstellung bzw. Weiterbeschäftigung der Aushilfsangestellten nicht in dem § 7 Abs. 2 zu bringen, sondern in einem besonderen Paragraphen als allgemeinen Satz.

Unklar ist auch die Bestimmung des § 2 Abs. 4, wonach ein Angestellter, der während des Krieges seine Arbeitsstelle gewechselt hat, nicht wieder eingestellt zu werden braucht, wenn der Arbeitgeber zunächst diejenigen Angestellten wieder eingestellt hat, deren Wiederbeschäftigung ihm nach Abs. 1 und 2 obliegt. Soll damit gesagt sein, daß die bloße Verpflichtung des Arbeitgebers zur Wiedereinstellung früherer Angestellter ihn von der Wieder-



einstellungspflicht befreit oder muß er tatsächlich dieser Verpflichtung auch genügt haben? Der Wortlaut des Gesetzes spricht jedenfalls für die erstere Auffassung, der Sinn dagegen für die letztere; denn der Arbeitgeber könnte sich sonst durch den bloßen Nachweis von seiner Wiedereinstellungspflicht befreien, daß er eine Reihe von Kriegsteilnehmern in seinem Betriebe gehabt habe, während sich diese tatsächlich um Wiederantritt zur Arbeit bei ihm nicht bemühen. Dagegen wird man nicht verlangen können, daß gerade die fragliche Stelle auch durch einen früheren Kriegsteilnehmer wieder besetzt worden ist.

Noch ein Wort über schwebende Kündigungsprozesse: Grundsätzlich werden sie durch die Bestimmungen der neuen Verordnung nicht berührt, da die Entscheidung über die Zulässigkeit der Kündigung nach der Verordnung vom 24. Januar nicht durch den Richter, sondern durch den Schlichtungsausschuß zu fällen ist. Der Prozeß wird aber häufig gegenstandslos werden, weshalb das Gericht zweckmäßigerweise von seiner Aussetzungsbefugnis nach § 148 ZPO. Gebrauch macht. Der Prozeß wird sich dann später meist nur um die Kosten drehen und insoweit auch materiell entschieden werden müssen.

## Wahrung des Bankgeheimnisses bei der Veranlagung der allgemeinen Umsatzsteuer.

Der Herr Staatssekretär des Reichsschatzamtes hat an die Bundesregierungen unterm 30. Januar 1919 folgendes dankbar zu begrüßende Rundschreiben erlassen:

Nach einer Mitteilung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) in Berlin hat das Bayerische Ministerium des Aeußeren im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen hinsichtlich der Heranziehung des Bankiergewerbes zur Umsatzsteuer folgende Bestimmung getroffen:

Nach § 52 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats sind die Umsatzsteuerämter u. a. befugt, die auf steuerpflichtige Leistungen bezüglichen Bücher und Geschäftspapiere einzusehen, die Geschäftsgebarung des Steuerpflichtigen innerhalb seiner Geschäftsräume zu prüfen oder Angestellte des Steuerpflichtigen als Zeugen zu vernehmen. Dieselben Rechte sind den Umsatzsteuerämtern auch in § 56 der Ausführungsbestimmungen zum Zwecke der Prüfung und Beaufsichtigung steuerpflichtiger Unternehmen eingeräumt. Will ein Rentamt von diesen weitgehenden Befugnissen gegenüber einer Bank, einem Bankier oder einem bankähnlichen Unternehmen Gebrauch machen, so ist hierzu die Genehmigung der Regierungsfinanzzammer zu erholen. Solche Maßnahmen sind solchen Betrieben gegenüber nur dann veranlaßt, wenn Verdacht besteht, daß der Pflichtige die geschuldete Umsatzsteuer hinterzieht. Im allgemeinen wird es genügen, etwaige Zweifel, die sich bei der Prüfung der Steuererklärung ergeben, von dem Pflichtigen selbst aufklären zu lassen, wozu dieser nach § 21 des Gesetzes ohnedies verpflichtet ist.

Eine solche Bestimmung kommt dem nicht unberechtigten Wunsche des Bankiergewerbes entgegen, ein Eindringen der Steuerbehörde in den inneren Geschäftsbetrieb der Banken auf die Fälle zu beschränken, in denen es bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände zur Sicherung der Steuerertrages unvermeidlich ist.

Ich beehre mich hiervon mit dem Anheimgeben Kenntnis zu geben, im dortigen Verwaltungsbereich entsprechend verfahren zu lassen.

Im Auftrage:  
gez. Moesle.

## Falsche 50-Markscheine der Darlehnskasse Ost.

Wie bereits in der Tagespresse bekanntgegeben wurde, sind falsche 50-Markscheine der Darlehnskasse Ost im Umlauf. Die Fälschung ist in erster Linie an der Beschaffenheit des Papiers zu erkennen, welches im Gegensatz zu den echten Scheinen kein Wasserzeichen aufweist und im übrigen ganz glatt ist, während die echten Scheine sich rau anfühlen. Die Vorderseite wirkt in ihrer Gesamtheit matter als die der echten Scheine; die scharf übereinander laufenden weißen Wellenlinien des Untergrundes sind bei den Fälsfikaten un deutlich bzw. verschwommen. Der Abstand der einzelnen Ziffern der roten Nummern sowie der Druck derselben ist unregelmäßig.

Wir weisen noch auf die nachstehenden weiteren Kennzeichen der Fälschung hin.

Vorderseite: In dem Worte „DARLEHNSKASSE“ sind auf der Fälschung die Buchstaben „D“ und „A“, „S“ und „K“ und „S“ und „C“ durch deutliche Zwischenräume von einander getrennt, während sie auf den echten Scheinen sich nahezu berühren. Der Querstrich des zweiten großen „A“ in diesem Worte ist auf der Fälschung schräg, und zwar nach links abwärts geneigt, während er auf dem echten Schein wagerecht erscheint. Die mittleren Querstriche der Buchstaben „H“ und „E“ stehen auf der Fälschung nicht in der Mitte der Buchstaben, wie auf den echten Scheinen, sondern durchwegs höher.

In dem Worte „DARLEHNSKASSE“ der vierten Zeile sind die Enden der unteren Querstriche der Buchstaben „L“ und „E“ von links oben nach rechts unten abgeschrägt im Gegensatz zu der in umgekehrter Richtung ausgeführten Abschrägung auf den echten Scheinen.

In der Unterschrift „Moritz“ des gefälschten Scheines ist der obere Teil des Buchstabens „r“ in seiner gewöhnlichen richtigen Schreibart wiedergegeben, während er auf den echten Scheinen einfach abgerundet, in gleicher Weise wie bei dem unmittelbar nachfolgenden „i“ erscheint. Der Punkt dieses Buchstabens hat die Form eines Striches, der auf dem falschen Scheine in der Richtung von rechts oben nach links unten, auf den echten Scheinen hingegen in umgekehrter Richtung — von links oben nach rechts unten — läuft. Bei dem letzten Buchstaben „z“ endet der obere Teil beim Ansatz der unteren Schlinge auf dem falschen Scheine in eine scharfe Spitze, während er auf den echten Scheinen mit einer leichten Rundung in die Schlinge übergeht.

In den Texten der beiden letzten Zeilen der Vorderseite sind auf der Fälschung die Anfangsbuchstaben „D“ durchwegs schmaler gehalten, als auf den echten Scheinen, dabei jedoch der Anfangsbuchstabe des Wortes „Darlehnskassenscheine“ wesentlich schmaler als die anderen.

Der Serienbuchstabe, welcher der in roter Farbe zweimal aufgedruckten Nummer des Kassenscheines voransteht, hat auf dem falschen Scheine die gleiche Höhe wie die Ziffern, während er auf dem echten Scheine die letzteren ein wenig überragt.

Rückseite: Die ornamentale Linienverzierung zwischen dem deutschen und litauischen Texte unterhalb der Worte „FÜNFZIG MARK“ ist auf der Fälschung unsymmetrisch und die auf der rechten Seite angebrachte, nach unten gehende blattförmige Winkelfüllung fehlt auf der linken Seite vollständig.

Das Zeichen in Form eines „V“ über dem zweiten Buchstaben „S“ des Wortes „PENKIASDESIMTS“ in der sechsten Zeile ist auf der Fälschung unten wagerecht abgeschnitten, während es auf den echten Scheinen in eine Spitze verläuft.

## Gerichtliche Entscheidungen.

### I. Handelsrecht.

#### 1. Zu § 246 HGB.

Wenn gewisse Prüfungen aus praktischen Gründen auch einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats übertragen werden können, so muß doch das Ergebnis, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich erscheint, von den übrigen Mitgliedern nachgeprüft werden.

Urteil des Reichsgerichts, II. Zivilsenat, vom 4. Oktober 1918 II 498. 17. — J. W. 1918 S. 817. —



### Aus den Gründen:

Die Revision sieht einen Rechtsirrtum in der Annahme des Berufungsgerichts, daß der Beklagte als Aufsichtsratsmitglied der L. A.-G. durch die Prüfung der Inventuren seitens der Aufsichtsratsmitglieder Oskar R. und Z. deshalb nicht entlastet sei, weil diese zwar die Größe des vorhandenen Lagers, nicht aber dessen Bewertung durch den Vorstand im einzelnen nachgeprüft hatten und dieser Mangel dem Aufsichtsrat erkennbar gewesen sei. Es müsse genügen, wenn der Aufsichtsrat einen Großkaufmann und einen Fachmann im Fellgeschäft aus seiner Mitte mit der ihm obliegenden Prüfung beauftragt habe und die Beauftragten nach vorgenommener Prüfung berichtet hätten, daß keine Bedenken gegeben seien. Hätten die Beauftragten ihre sämtlichen Wahrnehmungen mitteilen müssen, so hätte der Aufsichtsrat ebensogut selbst in seiner Gesamtheit die Prüfung vornehmen können. Daß die Warenvorräte nur gemäß HGB. § 261 Nr. 1 eingestellt werden dürften, habe sich von selbst verstanden und sei von den Beauftragten bestätigt, wenn sie die Bestandsangaben gebilligt haben; eine Verpflichtung der übrigen Aufsichtsratsmitglieder, in dieser Richtung Fragen zu stellen oder Nachforschungen zu veranlassen, könne nicht anerkannt werden. An diesen Darlegungen ist so viel richtig, daß es unzweckmäßig und oftmals undurchführbar wäre, bei jeder Verrichtung des Aufsichtsrats ein Zusammenwirken sämtlicher Mitglieder zu verlangen. Das Gesetz selbst — § 246 Abs. 1 HGB. — sieht eine Einsicht der Bücher und Schriften der Gesellschaft usw. durch einzelne vom Aufsichtsrat zu bestimmende Mitglieder vor und weist damit auf eine zweckmäßige Arbeitsteilung hin (vgl. Hagen, Gruch Beitr. 42, 337). Aber wie weit diese Arbeitsteilung gehen darf, ist eine tatsächliche Frage, für welche die nach § 249 Abs. 1 HGB. maßgebende Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes den Maßstab bildet. Keinenfalls ist dem Standpunkt der Revision beizupflichten, daß die Prüfung von Bilanz und Inventar lediglich den damit beauftragten Aufsichtsratsmitgliedern zufalle und die übrigen nichts weiter zu tun hätten, als den Bericht der Beauftragten entgegenzunehmen. Das liefe darauf hinaus, daß Aufgaben des Aufsichtsrats durch einzelne seiner Mitglieder erledigt werden würden, was — wie Stier-Somlo, Goldschmidts Z. 53, 54 richtig betont — eine vollständige Umkehr der rechtlichen Stellung des Aufsichtsrats, wie sie das deutsche Gesetz auffaßt, bedeuten würde. Die Ueberwachungspflicht liegt nach § 246 HGB. dem Aufsichtsrat ob, also dem ganzen Kollegium. Wenn gewisse Prüfungen aus praktischen Gründen einzelnen Mitgliedern übertragen werden, muß das Ergebnis, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich erscheint, von den übrigen nachgeprüft werden. In diesem Sinne hat der I. Zivilsenat in seinem Urteil vom 30. Juni 1906, I 63/1906, die Auffassung für rechtsirrig erklärt, daß die bloße Existenz einer Kommission, welche Mängel der Bilanzen nicht entdeckt und dem Aufsichtsrat nicht mitgeteilt habe, genüge, um die der Kommission nicht angehörigen Mitglieder von ihrer gesetzlichen Verantwortung für eine falsche Bilanz zu entlasten; und weiter wird daselbst das Verlangen des damaligen Berufungsgerichts gehalten, daß ein Mitglied, welches der Kommission nicht angehörte, auch bei der Entgegennahme des Berichts der Kommission seine Pflichten nicht vernachlässige. Von diesem Rechtsstandpunkt aus macht das Berufungsgericht in seinem Schlussurteil mit Recht den mit der Prüfung von Bilanzen und Inventuren der Lederfabrik nicht selbst befaßten Mitgliedern des Aufsichtsrats, darunter dem Beklagten, den Vorwurf, daß sie sich nicht hätten berichten lassen, in welcher Weise die Prüfung von Inventur und Bilanz stattgefunden habe, insbesondere darüber, in welcher Weise die Bewertung der Aktiven nachgeprüft sei. Hinsichtlich der Bilanz für 1907 lag, nach den Feststellungen des Berufungsgerichts, besonderer Anlaß für den Beklagten und seine Kollegen vor, den Bericht des Oskar R. und des Z. nicht ohne Nachprüfung durchgehen zu lassen, da nach dem Protokoll der Sitzung vom 3. April 1908 Z. konstatiert hat, daß das Lager durch ihn und Oskar R. nachgeprüft worden und die Anzahl der Felle und Leder vorhanden gewesen sei (woraus das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum entnimmt, daß sich die Prüfung nur hierauf erstreckt habe); auf Anfrage haben sodann die Vorstandsmitglieder W. und Sch. erklärt, die Vorräte seien zum Selbstkostenpreise aufgenommen, eine Erklärung der vom Aufsichtsrat zu überwachenden Personen, die ohne jede Kontrolle geblieben ist. Insofern ist also schuldhaftes Verhalten des Beklagten erwiesen.

### 2. Zu §§ 195 Abs. 3, 221 HGB.

Die gesetzlich vorgeschriebene Barzahlung von 25 pCt. der Zeichnungsbeträge kann nicht durch Verrechnung ersetzt werden, eine Verrechnung wegen der fehlenden 75 pCt. setzt Vollwertigkeit der Gegenforderung voraus.

Urteil des Reichsgerichts, II. Zivilsenat vom 22. Oktober 1918 II. 158. 18 (RGZiv. 94 S. 61).

Es handelt sich zunächst um die nach §§ 195 Abs. 3, 284 Abs. 3 HGB. bar zu zahlenden 25 pCt. Und zwar kommen insoweit nur Sch. und P. in Betracht, da die Vorinstanzen über das Viertel des Nennbetrags gegenüber Z. noch nicht erkannt haben. Sch. und P. machen unter Hinweis auf das Zeugnis der Buchhalterin W. geltend, sie seien im Januar 1912 im Kassenslokal der Aktiengesellschaft erschienen und hätten das Geld bei sich gehabt. Da sie aber gleichzeitig ebenso hohe Summen von der Gesellschaft zu fordern hatten und die Buchhalterin Anweisung zur Zahlung gehabt habe, hätten sie das Geld nicht in die Kasse geleert, vielmehr gegen Empfang von Quittungen über die Einlagen auch ihrerseits Quittungen über die Gesellschaftsschulden erteilt; im Kassabuch der Gesellschaft seien die Zeichnungsbeträge als gezahlt gebucht worden.

Mit Recht sind die Vorinstanzen der Ansicht, daß dies eine Aufrechnung oder Verrechnung, nicht aber eine Barzahlung war, wie das Gesetz sie verlangt. Vergebens beruft sich die Revision auf die Entscheidung des erkennenden Senats RGZ. Bd. 85 S. 354, wo gesagt ist, daß die gegenseitige Verrechnung, wenn sie ausschließlich die Wirkung habe, ein zweckloses Hin- und Herschieben von Geldstücken zu ersparen, der Barzahlung der Einlage gleichstehe. Jener Satz bezieht sich auf das Aufrechnungsverbot des § 19 Abs. 2 G. m. b. H. G., das er in gewisser Hinsicht einschränkt, ohne jedoch in Frage zu stellen, daß die Aufrechnung, auch wo sie in ihrer Wirkung der Barzahlung gleichsteht und deshalb gestattet ist, rechtlich doch immer Aufrechnung bleibt. Es kann daraus nichts gefolgert werden für die Auslegung des § 195 Abs. 3 HGB., der posit v Barzahlung vorschreibt. Was das Gesetz unter Barzahlung versteht, läßt es nicht im unklaren, indem es bestimmt: „als Barzahlung gilt nur die Zahlung in deutschem Gelde, in Reichskassenscheinen sowie in gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken“, und indem es hinzu fügt, daß der bar eingezahlte Betrag „im Besitze des Vorstandes“ sein muß. Davon war im vorliegenden Falle keine Rede. Geldstücke haben Sch. und P. nicht in die Kasse gelegt.

Anlangend die restlichen 75 pCt. der Zeichnungsbeträge, so erklärt zwar § 221 Satz 2 HGB. ausdrücklich nur die einseitige Aufrechnung des Zeichners für unwirksam. Doch ist nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts auch eine Aufrechnung seitens der Gesellschaft ausgeschlossen, falls die Gegenforderung des Zeichners der Einlageforderung nicht gleichwertig ist, denn dann würde die Aufrechnung eine durch § 221 Satz 1 verbotene teilweise Befreiung des Zeichners von seiner Leistung enthalten. Das Berufungsgericht, das dieser Rechtsprechung folgt, hat das Erfordernis der Vollwertigkeit der Gegenforderungen bedenkenfrei verneint. Nach seinen Ausführungen ist die Aktiengesellschaft zur Zeit der Kapitalerhöhung überschuldet gewesen und bis zur Konkursöffnung aus der Überschuldung nicht hinausgekommen. Es ist verfehlt, wenn Z. und P. einwenden, es habe festgestellt werden müssen, in welchem Maße dies der Fall war, weil, wenn die Aktiven z. B. 90 pCt. der Passiven ausgemacht hätten, die Aufrechnung in Höhe von  $\frac{9}{10}$  gültig gewesen sei. Eine solche Feststellung wäre praktisch kaum möglich, da es sich um Schätzungen handelt, die der Natur der Sache nach nur annähernde Richtigkeit beanspruchen können. Die Ansicht entspricht aber auch nicht dem Gesetze, vielmehr ist danach die Aufrechnung, sofern die Vollwertigkeit der Gegenforderung nicht außer jedem Zweifel steht, schlechthin für unzulässig zu erachten.“

### 3. Zu § 355 HGB., § 3, 4 DepotG., §§ 781, 273 BGB.

Gegenüber der Klage des Bankiers aus einem anerkannten Kontokorrentsaldo ist der Einwand des Kunden unstatthaft, daß im Saldo der Kaufpreis für Minen-Shares enthalten sei, die der Bankier infolge kriegsrechtlicher Beschlagnahme im Ausland nicht zu liefern vermöge.

Urteil des OLG. Karlsruhe vom 9. Oktober 1918. BR. 46/18 I S. (Badische Rechtspraxis 1919 S. 2).

Der Beklagte stand mit der Klägerin, einer Bankfirma, derart in Geschäftsverbindung, daß er ihr Aufträge zum An- und Wiederverkauf von Spekulationspapieren erteilte. Jeweils auf 30. Juni und 31. Dezember wurde der Saldo festgestellt und dem Beklagten ein Rechnungsauszug mitgeteilt.

Die Klägerin kaufte u. a. im Auftrag des Beklagten eine Anzahl Goldminenshares. Auf 30. Juni wurde der Saldo auf 17 097,75 M. zu Lasten des Beklagten festgestellt, und der Beklagte erkannte den Rechnungsauszug mit diesem Saldo an. Als die Kl. den Saldo einklagte, entgegnete der Beklagte, sie könne die Klage auf das Anerkenntnis nicht stützen, da es keinen selbständigen Verpflichtungsgrund enthalte. Außerdem stehe ihm gegen die Klägerin die *condictio indebiti* zu, denn die Klägerin habe die von ihm gekauften Effekten ihm nicht geliefert und könne sie auch infolge des Kriegsausbruchs



nicht liefern, weil sie im Ausland als feindliches Vermögen beschlagnahmt seien.

Das OLG. hat der Klage stattgegeben aus folgenden Gründen: Das Rechtsverhältnis, in welchem die Parteien miteinander standen, ist dasjenige eines Kontokorrentvertrags im Sinne des § 355 HGB. Die Klägerin ist Kaufmann im Sinne des HGB. Die Parteien standen derart miteinander in Geschäftsverbindung, daß daraus gegenseitig Forderungen erwachsen. Sie waren sich auch stillschweigend darüber einig, daß ihre beiderseitigen Forderungen nicht selbständig geltend gemacht werden, sondern in dem am Schlusse der Rechnungsperiode sich ergebenden Saldo aufgehen sollten. Der Beklagte erhielt stets von der Klägerin halbjährlich Rechnungsauszüge zugesandt und hat auf die nach der jeweiligen Saldoziehung festgestellten Schuldbeträge Zahlungen zugesagt und geleistet, ohne auf die einzelnen Schuldposten zurückzukommen. Damit hat er den Kontokorrentvertrag stillschweigend genehmigt, und die Voraussetzungen eines Abrechnungsverhältnisses im Sinne des § 355 HGB. sind somit gegeben. Nach diesem bewirkt aber die Saldofeststellung, daß alle bisherigen Einzelforderungen als abgotan gelten und eine neue, auf selbständigen Rechtsgründen beruhende Forderung, das Saldoguthaben, entsteht. Das Anerkenntnis des Saldos bildet als abstraktes Schuldanerkenntnis einen neuen Rechtstitel, auf welchen nach § 781 BGB. die Klage gestützt werden kann.

Wollte man aber selbst annehmen, daß ein Kontokorrentverhältnis im Sinne des § 355 HGB. nicht vorliege, sondern eine uneigentliche laufende Rechnung, so würde man zu demselben Ergebnis gelangen, denn auch hier kann der Saldo anerkannt werden und hat dann auch hier die Wirkung eines selbständigen Verpflichtungsgrundes.

Das Anerkenntnis kann nur im Wege der Kondition angefochten werden. Was der Beklagte in dieser Beziehung angewendet, ist nicht stichhaltig. Die Klägerin hat den Auftrag des Beklagten zum Kauf der Shares in der Weise ausgeführt, wie ein Kauf in Shares üblich ist und wie es auch dem Willen des Beklagten entsprach. Sie hat die Shares in London und Paris gekauft und dort bei ihrem Bankier deponiert und dem Beklagten hiervon Anzeige erstattet. Der Beklagte hat auf Nummernaufgabe verzichtet und sich mit der Deponierung der Wertpapiere bei dem Bankier der Klägerin in Paris und bezw. London einverstanden erklärt. Ein Verzeichnis im Sinne des § 3 des Gesetzes, betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, konnte die Klägerin bei der Natur der Shares und der Art des Handels in denselben gar nicht liefern (vergl. Deutsche Jur.-Ztg. 1911, S. 1252. Haldheims Monatsschrift 1909, S. 75). Die Umschreibung der Shares auf den Namen des Käufers erfolgt nur dann, wenn der Käufer die Umschreibung von dem für ihn tätigen Bankhause ausdrücklich verlangt. Ein solches Verlangen würde indessen nach dem Gutachten der Berliner Handelskammer dann abgelehnt werden können, wenn, wie hier, der Käufer auf die von ihm gekauften Shares Geld schuldig bleibt oder wird.

Zudem könnte der Beklagte aus einer Verletzung des § 3 des angeführten Gesetzes durch die Klägerin nach § 4 desselben nur die Berechtigung ableiten, das Geschäft als nicht für seine Rechnung abgeschlossen zurückzuweisen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu beanspruchen. Der Beklagte macht aber der Klägerin gegenüber Rechte auf Erfüllung des Geschäfts geltend. Dies kann er jedoch nicht.

Die Art und Weise der Erfüllung des Auftrags durch die Klägerin entsprach nicht nur dem Willen des Beklagten, sondern auch dem Interesse und den Zwecken desselben, denn er wollte die Shares nicht behalten, sondern bei eingetretener Kurssteigerung wieder weiter veräußern. Hätte der Beklagte die Stücke nach Deutschland bezogen, so wären einer Wiederveräußerung durch Steuer- und Versandkosten nur Schwierigkeiten entgegengesetzt worden. Die Klägerin hat also als Kommissionärin ihre Pflichten nach den Weisungen und Zwecken des Beklagten erfüllt. Sie war auch bis Kriegsausbruch jederzeit in der Lage, dem Beklagten die von ihm gekauften Shares zu liefern.

Aus dem Kaufe steht dem Beklagten gegen die Klägerin ein Anspruch auf Lieferung der gekauften Stücke zu. Es kann dahingestellt bleiben, ob dieser Anspruch lediglich obligatorischer Natur ist oder ob er auf einem Eigentumsrecht beruht. Keinenfalls kann der Beklagte diesen Anspruch dem auf seinem Anerkenntnis begründeten Anspruch der Klägerin entgegenhalten. Es würde dies auch der Billigkeit widersprechen, denn die Klägerin hat die für den Beklagten gekauften Stücke bezahlt und dem Beklagten den Kaufpreis bis jetzt kreditiert. Der Beklagte kann auch nicht ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB. geltend machen, da sich

aus dem Schuldverhältnis ergibt, daß die Klägerin ihre Leistung verweigern darf, bis der Beklagte seine Leistung erfüllt hat.

Nach dem Ausgeführten ist der Klageanspruch begründet.

## II. Scheckwesen.

### Zu § 23 ScheckG.

Hat eine Bank einen durch Einsetzung einer höheren Summe verfälschten Scheck eingelöst, so fällt dem Kontoinhaber ein zum Schadensersatz verpflichtendes Verschulden zur Last, wenn er entgegen den Scheckbestimmungen unterlassen hat, die Zifferleiste mit der die Schecksumme übersteigenden Zahlen abzutrennen oder zu streichen, es sei denn, daß die Bank auf die Beobachtung dieser Vorsichtsmaßnahme ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet hat. Ein mitwirkendes Verschulden der Bank kann nach Lage des Falles in der unterlassenen Anfrage nach der Ordnungsmäßigkeit des Schecks bezw. in der unterlassenen Einlösungsanzeige erblickt werden.

Urteil des RG. V. Ziv.-Sen. v. 2. November 1918 V. 174. 18 JW. 1919 S. 36.

Die Bekl., die mit dem Kl. im Scheckverkehr stand, hat am 12. Mai 1917 einen von dem Kl. am 11. desselben Monats zugunsten eines „Herrn N. oder Ueberbringers“ gezogenen Scheck eingelöst, der bei der Vorlegung über 11 000 M. lautete, und hat mit diesen 11 000 M. das Konto des Kl. belastet. Der Kl. bezeichnet dies als ungerechtfertigt, weil der Scheck, den er N. ausgestellt habe, nur über 1000 M. gelautet habe und durch den Empfänger verfälscht worden sei. Dieser habe den 1000 M. eine 1 vorangestellt, die Worte „Eintausend Mark“ durch Rasur in „Elftausend Mark“ verwandelt. Die Fälschung, namentlich die Rasur, sei erkennbar gewesen, von der Bekl. aber nicht beachtet worden. Der Kl. hat Feststellung beantragt, daß die Bekl. nicht berechtigt gewesen sei, sein Konto mit 11 000 M. statt 1000 M. zu belasten. Die Bekl. hat das Vorhandensein einer Fälschung bestritten. Sei eine Fälschung vorgekommen, so treffe den Kl. das Verschulden und die Schadensersatzpflicht. Denn er habe die „Bestimmungen für den Scheckverkehr“, die ihm bei Ausstellung des Scheckbuchs mitgeteilt wurden, unter Nr. 3, nicht beachtet, indem er die Zahlenreihe an der rechten Seite des Scheckformulars insoweit, als sie die Zahl 1000 überstieg, nicht abgetrennt und es so dem Fälscher ermöglicht habe, den Scheck nach Abtrennung der 11 000 M. übersteigenden Zahlen zur Zahlung vorzulegen. Dadurch und durch den Umstand, daß der Kl. den Scheck einem ihm sonst ganz unbekanntem Manne ausgestellt habe, ohne die Bekl. davon in Kenntnis zu setzen, sei die Täuschung ermöglicht worden. Auch habe der Kl. insofern fahrlässig gehandelt, als er vor der Zahl 1000 zuviel Spielraum für Einschreibungen gelassen und durch die Wahl des Wortes „eintausend“ statt „tausend“ der Fälschung Vorschub geleistet habe. Zu einer eingehenden Untersuchung des Schecks sei bei dem großen Andrang an den Schaltern keine Zeit gewesen. Der Kl. hat demgegenüber geltend gemacht, die Nichtabtrennung der Zahlenreihe habe gerade den Zweck verfolgt, Fälschungen erkennbar zu machen, und beruhe auf einer mit dem Kassierer der Bekl. getroffenen Vereinbarung. Die teilweise Abtrennung der Zahlen erschwere nur die Verfälschung eines Schecks, versage aber gegenüber der vollständigen Fälschung (fälschlichen Herstellung) eines Schecks. Diese zu verhindern, sei die dem Kassierer bekannte Uebung des Klägers bestimmt gewesen. Seine Schecks seien in dieser Gestalt auch nie beanstandet worden, die ganze Vorschritt werde im Verkehr nicht beachtet, vielmehr gebe die Bekl. selbst Scheckbücher ohne Zahlenleiste aus. Die Art der Ausfüllung des Schecks begründe kein Verschulden und ebenso wenig die Hingabe an eine ganz unbekanntem Person. Zu einer Benachrichtigung der Bekl. habe keine Veranlassung vorgelegen, wohl aber habe die Bekl. bei der ungewöhnlichen Höhe des Schecks zur genauen Untersuchung des Schecks und zur Rückfrage mittels Fernsprechers Veranlassung gehabt. Sie habe aber sogar die handelsübliche Mitteilung von der Einlösung des Schecks unterlassen; wäre diese erfolgt, so hätte das Geld dem Fälscher noch abgenommen werden können, denn nach etwa drei Tagen habe dieser nochmals beim Kl. sich eingefunden, um ein zweites Geschäft abzuschließen. Die Klage wurde abgewiesen, die Berufung des Kl. zurückgewiesen. Die Revision des Kl. führte zur Aufhebung des Urteils.

### Aus den Gründen:

Das BG. hat den Scheck nach Einnahme des Augenscheins für äußerlich unverdächtig erachtet und deshalb



den Beweis der Fälschung dem Kl. auferlegt (vgl. RGZ. 47, 66; JW. 1910, 759<sup>20</sup>) und die Fälschung als richtig unterstellt. Damit aber entfällt die Berechtigung der Bekl., die Scheckzahlung als solche, soweit sie den nicht gefälschten Betrag von 1000 M. übersteigt, dem Kl. in Rechnung zu stellen (RG. 54, 386). Vielmehr kann es sich nur darum handeln, ob der Bekl. infolge schuldhafter Verletzung des Scheckvertrages gegen den Kl. ein gleichhoher Schadensersatzanspruch entstanden ist, den sie an Stelle der Scheckzahlung mit dem Guthaben des Kl. verrechnen kann (vgl. RGZ. 92, 50; 56, 410). Dafür ist die Bekl. in vollem Umfang beweispflichtig. Als Verschulden des Kl. hatte das LG. neben der unterlassenen Abtrennung der Zahlenleiste die Art der Ausfüllung des Schecks bezeichnet, in dieser Beziehung ist ihm jedoch das BG. nicht beigetreten, hat vielmehr ein Verschulden in dieser Beziehung verneint. Dies ist unbedenklich, denn die Freilassung eines geringen Zwischenraums, der die Einschiebung einer 1 vor 1000 ermöglichte, war nach § 6 ScheckG. vom 11. März 1908 an sich unschädlich und der Gebrauch des Wortes „eintausend“ ist dergestalt üblich, daß daraus unmöglich jemand ein Verwurf gemacht werden kann. Der BerR. hat ein Verschulden des Kl. daraus abgeleitet, daß er den Scheck einer ihm nicht näher bekannten Person ausgehändigt habe, ohne der Bekl. davon Mitteilung zu machen. Darin ist der BerR. zu weit gegangen. Solche Anforderungen werden im Wechselverkehr nicht gestellt und können auch im Scheckverkehr nicht gestellt werden. Denn wenn jedesmal die Vertrauenswürdigkeit des Empfängers eingehend geprüft und bei jedem Verdacht dem Bezogenen Anzeige erstattet werden müßte, würde der Verkehrswert des Schecks wesentlich beeinträchtigt werden. Es bleibt also nur der Hauptverwurf bezüglich der Zahlenleiste. Hier ist aber das Verschulden beider Teile mangels genügender Aufklärung des Sachverhalts nicht ausreichend geprüft und gewürdigt. Ein Verschulden des Kl. läßt sich zwar nicht in Abrede stellen, es würde aber wesentlich gemildert werden und in anderem Lichte erscheinen, wenn festgestellt würde, daß die Bekl. auch anderwärts sich an ihre Scheckbestimmung nicht gekehrt, daß deren Kassierer die behauptete Vereinbarung mit dem Kl. getroffen und danach gehandelt hat. Es ist zwar richtig, daß die Bekl. an eine solche Vereinbarung rechtlich nicht gebunden war, darauf aber kommt es im vorliegenden Falle nicht an, vielmehr handelt es sich darum, ob den Kassierer, für den die Bekl. nach § 278 B+B. einzustehen hat, nicht ein die Verteilung des Schadens rechtfertigendes Mitverschulden trifft. Eine genügende Aufklärung und Würdigung läßt endlich auch das Verhalten der Bekl. bei der Einlösung des Schecks vermissen. Die Streitige, für die Beurteilung des Verschuldens aber nicht unwesentliche Frage, ob der Scheck im Geschäftsverkehr der Parteien eine ungewöhnliche Höhe hatte, ist nicht erörtert worden. Sie bildete die Grundlage für die Prüfung, ob die Bekl. nicht verpflichtet war, vor der Einlösung mit dem Fernsprecher anzufragen, den Scheck genauer zu prüfen, und wenn sie dies unterließ, da die Postbestellung nach den Ausführungen des BerR. wegen des Krieges Verzögerungen unterlag, wenigstens nach der Einlösung sofort mittels Fernsprechers die Einlösung mitzuteilen. Daß auch, abgesehen von der Höhe des Schecks, die Mitteilung der Einlösung handelsüblich ist, hat der BerR. nicht bezweifelt, die Richtigkeit der Einwendung, daß der Kl. auf die Benachrichtigung ein für allemal verzichtet habe, hat er nicht festgestellt, die Bekl. vielmehr lediglich deshalb für entschuldigt erachtet, weil der Kl. nicht darzulegen habe, daß er durch rechtzeitigen Eingang der Mitteilung in den Stand gesetzt worden wäre, dem Fälscher das Geld wieder abzunehmen. Darin liegt eine Ueberspannung der Beweislast. Die Möglichkeit, daß bei sofortigem Einschreiten das Geld ganz oder teilweise hätte gerettet werden können, lag so nahe, daß darüber nicht durch bloßen Hinweis auf die Beweislast des Kl. (vgl. RGZ. 51, 186/93, Gruch. 53, 916) hätte hinweggegangen werden dürfen.

### III. Stempel- und Steuerwesen.

#### 1. Zu T.-N. 1, 4a RStemp.G.

Bewertung neu ausgegebener Aktien und von Aktien, die als Gegenwert dafür genommen werden; unmittlere oder mittelbare Wertfeststellung; subjektiver Wert für Aktienausgabestempel; objektiver für Anschaffungsstempel; unrichtige Bewertung auf Grund Rechtsirrtums.

Urteil des RG., VII. Zivilsenat vom 5. November 1918 (VII. 261/300/1918).

#### Tatbestand:

Die Klägerin hat durch Beschluß ihrer Generalversammlung vom 7. November 1912 ihr Grundkapital um 1 500 000 M.

erhöht, hat 1000 neue Vorzugsaktien und 500 neue Stammaktien, je über 1000 M. lautend, ausgegeben und sie der Frankfurter . . . Gesellschaft überlassen. Diese bezahlte für die Vorzugsaktien 100 pCt. und für die Stammaktien 120 pCt. Die Klägerin ihrerseits erwarb von der genannten Frankfurter Gesellschaft auf Grund eines Generalversammlungsbeschlusses vom gleichen Tage Aktien der Breslauer . . . Gesellschaft im Nennbetrage von 1 000 200 M. zum Preise von 329 1 Ct. Zum Ausgleich leistete die Klägerin eine bare Zahlung von 1 720 268 M. Die Parteien sind darüber einig, daß für die Berechnung sowohl des Aktienausgabestempels nach T.-Nr. 1a des Reichsstempelgesetzes in der hier in Frage kommenden Fassung vom 15. Juli 1909 (RGBl. S. 833) als auch des Anschaffungsstempels nach T.-Nr. 4a Abs. 2 a. a. O. der 7. November 1912 der maßgebende Stichtag ist, und daß die neuen Vorzugsaktien der Klägerin mit dem Nennwert in Ansatz zu bringen sind, sie streiten aber über die Bewertung der neuen Stammaktien der Klägerin einerseits und der Aktien der Breslauer Fabrik andererseits. Die Klägerin hat die Stempel bezahlt unter Zugrundelegung eines Wertes der Breslauer Aktien von 365, 32 pCt. und des danach berechneten Wertes ihrer neuen Stammaktien von 193, 308 288 pCt. Auf 365, 32 pCt. belief sich nach ihrer Behauptung der durchschnittliche Preis, für den die Frankfurter Gesellschaft die Breslauer Aktien angekauft und auch der Klägerin überlassen hatte. Der Beklagte wollte zunächst den Börsenwert der Breslauer Aktien vom 7. November 1912 in Ansatz bringen, der 385, 10 M. betragen hat, — das ergab für die neuen Stammaktien der Klägerin einen Wert von 233, 23 224 pCt. —, hielt es dann aber für richtig, von dem selbständig zu ermittelnden Werte der neuen Stammaktien der Klägerin auszugehen. Ihr Börsenwert wurde erstmals am 30. Dezember 1912 mit 275,50 pCt. verzeichnet. Diesen Wert nahm der Beklagte auch bereits für den 7. November 1912 an, kam danach zu einem Wert der Breslauer Aktien von insgesamt 4 097 768 M. = etwa 406,04 pCt. und verlangte daraufhin Nachzahlung von 12 300 Mark Aktienausgabestempel und 246,60 M. Anschaffungsstempel. Die Klägerin erhob Klage und bat festzustellen, daß dem Beklagten die weiteren Stempelansprüche nicht zustünden. Das Landgericht gab der Klage statt, es legte mit der Klägerin einen Wert der Breslauer Aktien von 365,32 pCt. zugrunde. Die Berufung des Beklagten hatte teilweisen Erfolg. Das Kammergericht hielt den Börsenwert der Breslauer Aktien vom 7. November 1912 für maßgebend und erkannte durch Teilurteil vom 28. Mai 1918 die Nachforderung des Beklagten an Aktienausgabestempel in Höhe von 5885,40 M. als bestehend an. In Höhe der Mehrforderung von 6414,60 M. wurde die Berufung zurückgewiesen. Durch Zwischenurteil vom gleichen Tage wurde der überhaupt fällig gewordene Anschaffungsstempel auf 1816,20 M. festgestellt. Nach Ermittlung der hierauf bereits bezahlten Beträge erkannte das Kammergericht durch Schlußurteil vom 12. Juli 1918 die Nachforderung des Beklagten an Anschaffungsstempel in Höhe von 120 M. als bestehend an. In Höhe der Mehrforderung von 126,60 M. wurde die Berufung zurückgewiesen. Der Beklagte hat gegen beide Endurteile des Kammergerichts Revision eingelegt und beantragt, die Berufungsurteile, soweit zum Nachteile des Beklagten erkannt ist, aufzuheben und ganz nach den Berufungsanträgen des Beklagten zu erkennen. Die Klägerin hat die Zurückweisung der Revisionen beantragt. Beide Revisionen sind zum Zweck gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung verbunden worden.

#### Entscheidungsgründe:

Nach T.-Nr. 1a RStempG. vom 15. Juli 1909 ist der Aktienausgabestempel vom Nennwert zu berechnen, jedoch zusätzlich des Betrages, zu welchem die Aktien höher ausgegeben wurden, als der Nennwert lautet. Sind die Aktien nicht gegen Barzahlung übernommen, so tritt an die Stelle des bezeichneten Wertes der Gesamtwert der Gegenleistungen (Sacheinlagen). Dieser Satz, der in der neuen Fassung des RStempG. vom 3. Juli 1913 in die — jetzt die Beurkundung von Gesellschaftsverträgen behandelnde — Tar.-Nr. 1a ausdrücklich aufgenommen worden ist, galt auch schon für das RStempG. in seinen älteren Fassungen und für den dort in T.-Nr. 1a behandelten Aktienausgabestempel, vgl. RGZ. Bd. 80 S. 118 (119), Bd. 84 S. 17 (19 unten). Darüber streiten die Parteien auch nicht, ebensowenig ist streitig, daß die neuen Aktien der Klägerin von der Frankfurter Gesellschaft nicht nur gegen Barzahlung übernommen sind. Wenn die Parteien und die Instanzgerichte die neuen Aktien der Klägerin und das von ihr bar gezahlte Geld als Leistung der Klägerin und die Breslauer Aktien als Leistung der Frankfurter Gesellschaft unmittelbar einander gegenüberstellen, so ist das allerdings eine zwar kurze, aber ungenaue Ausdrucksweise für einen andern Sachverhalt. Dieser ist vom Beklagten seinerzeit zutreffend gekennzeichnet worden. Nach der von beiden Instanzurteilen angezogenen Klageschrift stellte er sich auf



den Boden der Generalversammlungsbeschlüsse, erkannte an, daß die Breslauer Aktien für 329 pCt. veräußert seien, leitete aus ihrem tatsächlich höheren Wert aber einen Verzicht der Frankfurter Gesellschaft auf den Mehrwert dieser Aktien her und kam so zu dem Ergebnis, daß die neuen Aktien der Klägerin an die Frankfurter Gesellschaft zum Preise von 100 und 120 pCt. und gegen den soeben erwähnten Verzicht ausgegeben worden seien. Da der Wert der neuen Vorzugsaktien nicht mehr als 100 pCt. betragen habe, trete der Wert des Verzichts neben den Preis für die Stammaktien, deren Wert weit mehr als 120 pCt. betragen habe. Von der anderen Seite betrachtet heißt das, daß die Breslauer Aktien für den Preis von 329 pCt. und gegen den Verzicht der Klägerin auf den 120 pCt. übersteigenden Mehrwert ihrer neuen Stammaktien veräußert worden sind. Die Klägerin hat diesen Standpunkt des Beklagten stillschweigend gebilligt, und die eigentliche Streitfrage unter den Parteien geht deshalb dahin, welcher Wert den beiderseitigen Verzicht zu beizulegen ist. Da die Antwort davon abhängt, um welchen Betrag die Werte der Papiere den Ausgabe- oder den Veräußerungspreis überstiegen haben, so hat sich der Streit tatsächlich in der Hauptsache um die Werte der Papiere gedreht. Verliert man den grundsätzlich richtigen Ausgangspunkt aus den Augen, und folgt man der Ausdrucksweise der Parteien und der Instanzgerichte, so könnte man meinen, daß die Klägerin mit der Frankfurter Gesellschaft einen Tauschvertrag abgeschlossen hätte, bei dem die Breslauer Aktien die neuen Vorzugs- und Stammaktien der Klägerin gegenüberstanden. Das ist aber nicht der Fall. Die neuen Aktien der Klägerin und die Breslauer Aktien sind gegen bestimmte Barsummen ausgegeben oder veräußert worden, und zwischen den beiden Verträgen besteht nur noch der Zusammenhang, daß immer der Preis in dem einen mit Rücksicht auf den Preis in dem andern — von der Klägerin nur für die Stammaktien — besonders niedrig gestellt worden ist. Der hier betonte Unterschied ist deshalb wichtig, weil bei dem Vorliegen nur eines Vertrages, eines Tauschvertrages, der Anschaffungsstempel nur einmal zum Ansatz käme, während er zweimal zu berechnen ist, wenn zwei selbständige Anschaffungsgeschäfte vorliegen. Dies vorausgeschickt, wird es nicht mißverständlich sein, wenn in folgenden der Kürze und Einfachheit halber auch nur von den Werten der neuen Stammaktien der Klägerin einerseits und der Breslauer Aktien andererseits gesprochen wird. Die Wertermittlung ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck, sie dient dazu, den Wert der maßgebenden Verzichte festzustellen; der des Verzichts der Frankfurter Gesellschaft ist aus dem Wert der Breslauer Aktien, der des Verzichts der Klägerin ist aus dem Wert ihrer neuen Stammaktien abzuleiten.

Das Kammergericht hat den Wert der Breslauer Aktien unmittelbar festgestellt, hat ihn in dem Börsenwert dieser Aktien vom 7. November 1912 gefunden und auf dieser Grundlage den Aktiengabestempel für die Stammaktien der Klägerin berechnet. Die Revision hält dies Verfahren nicht für zutreffend, weil das Kammergericht mit dem Börsenwert lediglich den Wert ermittelt habe und auch nur habe ermitteln können, den die Breslauer Aktien für jeden beliebigen Dritten, nicht aber den Wert, den sie gerade für die Klägerin gehabt hätten, und auf diesen Wert allein komme es an. Es ist der Revision zuzugeben, daß die Gegenleistungen der Frankfurter Gesellschaft nicht nach ihrem sogenannten objektiven Wert für jedermann, sondern nach ihrem sogenannten subjektiven Wert für die Klägerin in Ansatz zu bringen sind, vgl. die Urteile des erkennenden Senats vom 29. September 1911, VII 110/11 und vom 25. Juni 1915, VII 82/15, und weiter auch, daß genügender Anlaß vorlag, um einen solchen höheren Wert für die Klägerin anzunehmen. Wie diese bereits in der Klageschrift behauptet hat, lag ihr seinerzeit besonders viel an dem Erwerb der Breslauer Aktien. Es kam ihr darauf an, gestützt auf den Aktienbesitz, die Entscheidungen in den Generalversammlungen des Breslauer Unternehmens maßgebend zu beeinflussen. Jeder Dritte, der die Breslauer Aktien erwarb, erlangte damit ebenfalls Einfluß auf die Geschäfte der Breslauer Fabrik, für die Klägerin hatte dieser Einfluß aber einen besonderen Wert, weil es sich um einen Wettbewerber handelte, auf den sie den Einfluß erlangte. Mit den 1 009 200 M. Breslauer Aktien überlieferte die Frankfurter Gesellschaft der Klägerin also mehr, als sie jedem Dritten durch Aushändigung der Aktien überliefert hätte. Es liegt nahe, daß auch diese Mehrleistung von der Klägerin hat bezahlt werden müssen, denn im geschäftlichen Verkehr pflegt niemand dem andern etwas zu schenken. Die Klägerin trägt ja auch in der Klage selbst vor, daß sie den Erwerb der Breslauer Aktien nicht selbst besorgt habe, um höheren Preisforderungen zu entgehen, die bei eigenem Hervortreten sicherlich an sie gestellt worden wären. Danach war es also im geschäftlichen Leben bekannt, daß die Breslauer Aktien für die

Klägerin einen höheren Wert hatten, als für jedweden andern. Wenn das Kammergericht sich bei diesem ihm unterbreiteten und in der Berufungsbegründung des Beklagten noch besonders hervorgehobenen Sachverhalt damit begnügt hat, den objektiven Wert der Breslauer Aktien festzustellen, so kann das nur darauf zurückgeführt werden, daß es die oben entwickelten maßgebenden Rechtsgrundsätze außer acht gelassen hat.

Bei der erneuten Erörterung der Sache wird es dem Kammergericht also obliegen, den subjektiven Wert festzustellen, den die Breslauer Aktien am 7. November 1912 für die Klägerin hatten. Nur danach läßt sich feststellen, welchen höheren Preis als 329 pCt. die Frankfurter Gesellschaft der Klägerin gegenüber fordern konnte, und welchen Wert deshalb der Verzicht der Frankfurter Gesellschaft auf den Mehrpreis gerade für die Klägerin hatte. Die Revision meint, daß das Kammergericht, wenn es zu einem richtigen Ergebnis gelangen wolle, gezwungen sei, von einer Schätzung der neuen Stammaktien der Klägerin auszugehen und so den Wert der Breslauer Aktien für die Klägerin mittelbar festzustellen. Das trifft nicht zu. Es ist wohl zulässig, den letzten Endes doch maßgebenden Wert der Gegenleistung auf mittelbarem Wege durch Schätzung der Leistung zu suchen, denn Leistung und Gegenleistung werden sich in solchen Fällen regelmäßig decken, vgl. RGZ. Bd. 80 S. 118, Bd. 84 S. 17, Urteil vom 12. März 1918 VII 5/18, ein Rechtssatz, daß dieser Weg beschritten werden muß, ist aber vom Reichsgericht bisher nicht aufgestellt und ist auch nicht anzuerkennen, vgl. RG. in Jur. Wochenschr. 1911 S. 109<sup>47</sup>. Ebensovohl gangbar bleibt der Weg, etwa mit Hilfe von Sachverständigen die Breslauer Aktien selbst nach ihrem Gesamtwert zu schätzen, also einschließlich des Wertes, den der maßgebende Einfluß auf die Beschlüsse des Breslauer Unternehmens für die Klägerin hatte. Welchen Weg der Wertermittlung er wählen will, bleibt dem Tatrichter überlassen, vgl. RG. in Jur. Wochenschr. 1911 S. 195<sup>32</sup> und Urteil vom 30. Juni 1916, VII 130/16. Er hat gegebenenfalls, d. h. wenn er den Weg mittelbarer Wertfeststellung einschlägt, auch zu entscheiden, nach welchen Anhaltspunkten er den Wert der neuen Stammaktien der Klägerin am besten ermitteln zu können glaubt. Sie traten nach der zweitinstanzlichen Angabe des Beklagten vollkommen gleichberechtigt neben die alten Aktien, deshalb wird in gewissem Umfang auch der Börsenwert der alten Stammaktien herangezogen werden können, vgl. Entscheidung des RG. in Jur. Wochenschr. 1910 S. 342<sup>37</sup>, 1911 S. 109<sup>47</sup>, 195<sup>32</sup>, Urteil vom 30. Juni 1916, VII 130/16. Dabei würde dann auch zu erörtern sein, aus welchen Ursachen sich ein verschiedener Börsenwert der alten und der neuen Stammaktien trotz ihres gleichen Rechtes herausgebildet hat. Nach Schreiben der Klägerin scheint eine gewisse Sperrzeit für die neuen Aktien vereinbart gewesen zu sein. Diese konnte den Wert der Aktien beeinflussen, ehe sie zum freien Handel zugelassen waren.

Begründet ist auch die zweite Rüge der Revision, die zur Berechnung des Aktiengabestempels erhoben ist. Dieser Stempel lag auf den einzelnen Aktien und war deshalb auch für die einzelnen Aktien zu berechnen, nicht von dem Gesamtwert der Aktien, vgl. das Urteil des erkennenden Senats vom 10. Mai 1912, VII 66/12. Bei einem Wert der Gegenleistung für die neuen Stammaktien von je 2332,32 M., wie ihn das Kammergericht angenommen hat, betrug nach Spalte 4 der Tarifnummer 1a a. a. O. der Stempel für jede Aktie 60 Pf. für jede angefangenen 20 M., d. h.  $117 \times 0,60 = 70,20$  M. Bei 500 Aktien belief sich also der zu zahlende Betrag auf 35 100 M. Da nur 29 100 M. bezahlt sind, hätte das Kammergericht auch von seinem Standpunkt aus die Nachforderung des Beklagten in Höhe von 6000 M. als berechtigt anerkennen müssen. Der oben hervorgehobene Grundsatz wird bei der erneuten Erörterung der Sache zu berücksichtigen sein.

Bei der Berechnung des Anschaffungsstempels ist nach Tar.-Nr. 4a Spalte 4 a. a. O. von dem Werte des Gegenstandes des Geschäfts auszugehen, und dieser wiederum wird „nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreise, sonst durch den mittleren Markt- oder Börsenpreis am Tage des Abschlusses“ bestimmt. Ein Kauf- oder Lieferungspreis ist immer nur ein Barpreis. Ein solcher ist nicht vereinbart. Die nach den Generalversammlungs-Beschlüssen ursprünglich eingesetzten Preise von 120 pCt. für die neuen Stammaktien der Klägerin und von 329 pCt. für die Breslauer Aktien sind nicht maßgebend, da neben sie noch die Werte der beiderseitigen Verzichte auf die an sich gerechtfertigten höheren Preisforderungen treten. Der Inhalt der ausgestellten Schlußnoten ist ohne Bedeutung. Der Anschaffungsstempel ist zwar zu der Schlußnote zu entrichten, mit der Steuer belegt ist aber nicht die Schlußnote, sondern das ihrer Ausstellung zugrunde liegende Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäft,



RGZ. Bd. 69 S. 336 (338), Bd. 73 S. 222 (228). In Frage kommt also für die Stempelberechnung der mittlere Markt- oder Börsenpreis. Dieser betrug für die Breslauer Aktien am 7. November 1912 385,10 pCt., wie das Kammergericht feststellt. Er ist vom Kammergericht seiner Stempelberechnung zugrunde gelegt, und dagegen ist nichts zu erinnern. Nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung kommt hier der objektive Wert in Ansatz, nicht der subjektive. Für die gegenteilige Ansicht der Revision gewährt das Gesetz keinen Anhalt.

Für die neuen Stammaktien der Klägerin bestand am 7. November 1912 natürlich noch kein mittlerer Markt- oder Börsenpreis. Insoweit wird der Wert in Ansatz zu bringen sein, den das Kammergericht für die Berechnung des Aktienausgabestempels festgestellt haben wird, vgl. RGZ. Bd. 68 S. 105 (108).

Das Kammergericht hat an Anschaffungsstempel zu-gebilligt

- |  |           |
|--|-----------|
| a) für 1 000 000 M. Vorzugsaktien der Klägerin | 300,00 M. |
| b) „ 500 000 „ Stammaktien „ „ „               | 350,10 „  |
| c) „ 1 009 200 „ Breslauer Aktien . . . . .    | 1166,10 „ |

insgesamt: 1816,20 M.

Der Beklagte verlangt mehr: zu a) nichts, zu b) 63,20 M., zu c) 63,20 M. Die Mehrforderung zu c) ist nach dem Gesagten unbegründet. Insoweit war die Revision schon jetzt zurückzuweisen. Das Schicksal der Mehrforderung zu b) hängt von dem Ergebnis noch zu treffender Feststellungen ab.

## 2. Zu TSt. 73 des preuß. Stempelsteuergesetzes.

Die Urkunde, in welcher ein Schrankfachkunde einem Dritten der Bank gegenüber das Recht einräumt, an seiner Statt den Tresor der Bank zu besuchen und über das vom Kunden gemietete Schließfach zu verfügen, unterliegt in Preußen dem Vollmachtsstempel.

Urteil des Reichsgerichts, VII. Zivilsenat vom 25. Oktober 1918 VII. 200. 18 (RGZiv. 94 S. 74)<sup>1)</sup>.

Die Klägerin läßt sich von ihren Schrankfachkunden vielfach Urkunden ausstellen, in denen der Kunde einen Anderen bevollmächtigt, an seiner Statt den Tresor der Bank zu besuchen und über das vom Kunden gemietete Schrankfach zu verfügen. Der Beklagte erforderte für solche „Vollmachten“ Stempelabgaben im Gesamtbetrage von 36 M., die von der Klägerin bezahlt worden sind. Mit der Klage verlangte sie die Rückzahlung. Das Landgericht wies die Klage ab und das Oberlandesgericht die Berufung zurück. Auch die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Beklagte hat die streitige Abgabe auf Grund der Tarifst. 73 preuß. StempStG. vom 30. Juni 1909 erfordert, wonach „Vollmachten, Ernächtigungen und Aufträge zur Vornahme von Geschäften rechtlicher Natur für den Vollmachtgeber“ als Gegenstand der Besteuerung bezeichnet sind. In den zur Versteuerung gezogenen, der Bank auf deren Ersuchen von den Kunden ausgestellten und ihr übergebenen Schriftstücken ist die Erteilung der Vollmacht nicht durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden, sondern durch Erklärung gegenüber dem Dritten, nämlich der Bank, erfolgt, der gegenüber die Vertretung des Kunden stattfinden soll. Damit erfüllen aber die Urkunden den Tatbestand der Vollmachterteilung im Sinne des auch für die Frage der Stempelpflichtigkeit maßgebenden Zivilrechts (§ 167 BGB.). Sind hiernach die Schriftstücke nach ihrem Inhalte Vollmachten, so ist es, da die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde sich nach ihrem Inhalte richtet (§ 3 Abs. 1 StempStG. vom 30. Juni 1909), für diese ihre Rechtsnatur ohne Einfluß, ob daneben auch noch gegenüber dem Bevollmächtigten selbst die Vollmachterteilung erklärt ist. Fehlt es an einer solchen unmittelbaren Ernächtigung — die auch formlos gültig erteilt werden kann —, oder erfährt der als Bevollmächtigter dem Dritten gegenüber Bezeichnete nichts von der mittelbaren Vollmachterteilung, so wird dadurch nichts daran geändert, daß die Urkunde inhaltlich als Ausweis des in ihr Genannten über das Vorhandensein seiner Vertretungsmacht gegenüber dem Dritten zu dienen geeignet ist und durch die Übergabe an die Bank in den Rechtsverkehr gebracht ist. Da sie auch ermächtigt, „für den Vollmachtgeber“ zu handeln, bleibt nur noch zu erörtern, ob sie auf die Vornahme von „Geschäften rechtlicher Natur“ gerichtet ist. Die Frage ist zu bejahen. Die Tarifstelle erfordert nicht, daß die Ernächtigung die Vornahme von Rechtsgeschäften im technisch-juristischen Sinne des Wortes zum Gegenstande

hat; der Begriff der Geschäfte rechtlicher Natur ist vielmehr ein weiterer und allgemeiner. Es genügt, wenn die Vollmacht dem Bevollmächtigten die Befugnis gewährt, Rechte des Machtgebers an dessen Stelle mit Rechtswirksamkeit geltend zu machen. Zur Entscheidung, ob dies Merkmal hier zutrifft, ist auf das Rechtsverhältnis zurückzugehen, auf das die Vollmacht sich bezieht. In dieser Hinsicht ergibt die Vollmacht, daß der Bevollmächtigte befugt sein soll, an Stelle des Kunden den Banktresor zu besuchen und über das vom Kunden gemietete Schrankfach zu verfügen, daß sie also einen sogenannten Schrankfachvertrag betrifft. Ueber die Rechtsnatur derartiger Verträge herrscht im Schrifttum Streit. Von der einen Seite wird die Ansicht verteidigt, daß er ein eigentümlich gestalteter Verwahrungsvertrag, von der anderen, daß er ein besonders gearteter Mietvertrag sei. Das Reichsgericht hat sich über die Natur des Vertragsunmittelbar noch nicht ausgesprochen, scheint aber im Urteile vom 10. Juli 1895 (Jur. Wochenschrift 1895 S. 399 Nr. 63) der letzteren Meinung beizustimmen, da es den Inhalt des entstandenen Schuldverhältnisses dahin festgestellt, die Bank sei verpflichtet, dem Kunden (gegen Entgelt) den „Gebrauch“ des überlassenen Schrankfachs zur Aufbewahrung von Gegenständen zu gestatten, dem Kunden, soweit es von ihr abhängt, das Schrankfach zugänglich zu machen und zu dulden, daß der Kunde über den etwaigen Inhalt des Faches nach seinem Belieben verfügt.

Der Stellungnahme zu dem bestehenden Streite bedarf es im vorliegenden Falle nicht. Darüber herrscht allgemeines Einverständnis, daß — was sich ohne weiteres aus dem Zwecke des Vertrags ergibt — dieser die Bank verpflichtet, die Benutzung des Schrankfachs dahin zu überwachen, daß kein Unbefugter zu dem Schrankfache den Zutritt nehmen kann, und, soweit es in ihrer Macht steht, dazu mitzuwirken, daß dem Kunden auf sein Verlangen der Zugang zum Fache eröffnet wird. Gewährt sie einem Unbefugten den Zugang oder verweigert sie diesen ohne besonderen Rechtsgrund dem Kunden, so haftet sie für den daraus entstehenden Schaden. Ist nichts anderes besonders vereinbart, so ist das Zugangsrecht des Kunden, das ihm auf Grund gegenseitigen Vertrauens beider Vertragsteile eingeräumt ist, ein höchst persönliches. Dadurch, daß der Kunde der Bank gegenüber einen Anderen ermächtigt, an seiner Statt über das Schrankfach zu verfügen, wird im Falle der Annahme der Ernächtigung durch die Bank deren Verpflichtung dahin neu festgestellt, daß sie auch dem Anderen den Zutritt zu gestatten und auch diesem gegenüber zur Öffnung mitzuwirken hat. Für den Anderen ist das entsprechende Recht durch die Vollmacht neu begründet. Er ist befugt, dies Recht gegenüber der Bank geltend zu machen und erforderlichenfalls zu erzwingen. Macht er es geltend, so nimmt er damit ein Geschäft rechtlicher Natur vor. Kommt die Bank seinem Verlangen, ihm den Zugang zu gewähren, nicht nach, so gerät sie in Leistungsverzug. Das Geschäft, zu dem die Vollmacht den Anderen ermächtigt, geht daher über den Begriff einer bloß tatsächlichen Handlung hinaus. Der Beklagte hat hiernach den Vollmachtstempel mit Recht gefordert, und deshalb war das Berufungsurteil aufrechtzuerhalten.“

## Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die von der

Gewerkschaft ver. Trappe

an ihre unter dem 27. Januar 1919 im Gewerkenbuche eingetragenen Gewerken verteilte Sonderausbeute von M. 100,— bar

„ 100,— 5 proz. Deutsche Reichsanleihe ist eine unregelmäßige Ausbeute. Die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens hat auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche für den Handel in amtlich nicht notierten Werten im Verkehrsinteresse den Fälligkeitstermin auf den 5. Februar festgesetzt. Die Ausbeute steht demjenigen Gewerken zu, der an diesem Tage Besitzer von Kuxen ist. Vom 8. Februar ab werden die Kuxe ausschließl. dieser Ausbeute gehandelt.

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen von Rechtsanwalt Dr. Max Mauassés auf S. 98 dieser Nummer.